

Mäckelbörger Wegweiser

für die Gemeinden Bad Kleinen · Barnekow · Bobitz · Dorf Mecklenburg · Groß Stieten · Hohen Viecheln · Lübow · Metelsdorf · Ventschow

8. JAHRGANG · AUSGABE 97 · NR. 11/12 ERSCHENUNGSTAG: 28. NOVEMBER 2012

Schwedenschanze in Bad Kleinen durch neue Treppe aufgewertet

Als ein beliebtes Ausflugsziel wird den Besuchern der Region „Schweriner Seenlandschaft“ immer wieder die Schwedenschanze als historische Stätte genannt. Leider war sie in den letzten Jahren nicht mehr zum Vorzeigen. Das Gras wuchs hoch, der Zugang war sehr schlecht und die Tafel mit Informationen wurde gestohlen.

Der Tourismusverein Schweriner Seenland hat in Zusammenarbeit mit der Forst, Herrn Matz, in diesem Jahr angefangen, diese bedeutende Stätte etwas aufzuwerten. Endlich kann man wieder von dort einen Blick auf den See werfen. Es wurde eine sehr stabile Treppe eingebaut, mehrfach gemäht und viel geschnitten, um die Schwedenschanze als solches überhaupt wahrzunehmen. Auch im nächsten Jahr wird weiter daran gearbeitet, um diesen Stern als solches zu erkennen.

Es wird noch viel Arbeit werden, aber es lohnt sich.

Besonderer Dank gilt Herrn Schmidt, Herrn Rupel, Herrn Berte und dem Revierförster Herrn Matz für die geleistete Arbeit.

Bullerjahn,

Tourismusverein Schweriner Seenland e.V.



Trafostation mit Grafitikunst auf dem Weg nach Petersdorf

Sicher ist vielen Autofahrern das farbenfrohe Trafohäuschen an der Straße in Richtung Petersdorf bereits aufgefallen. Die Anwohner in Petersdorf und Moidentin sind mächtig stolz auf ihre neu gestaltete Trafostation. Angeregt wurde alles vom Gemeindevertreter Thomas Melich. Er konnte den Bürgermeister Peter Sawiaczinski davon überzeugen, und auch Jürgen Otto, Netzmeister bei der Edis, war für den Plan schnell begeistert. „Da muss sich was tun, das Trafohäuschen braucht ein neues Gewand.“ Dann ging alles ganz schnell, viele Petersdorfer Einwohner haben aufgeräumt und gemäht. Im September übernahm dann der Grafitikünstler Patrick Kieper die professionelle künstlerische Gestaltung des einst so grauen Kastens. Mit der Sprühdose hat er schon viele dieser tristen Trafostationen verschönert, u. a. auch in Lübow. Einige Petersdorfer waren so begeistert, dass es Patrick Kieper an nichts fehlte, er wurde mit Kaffee, Kuchen und sogar mit frischen Landeiern versorgt. Und man kann wirklich sagen, es hat sich gelohnt, dass alle mitgeholfen haben, und es ist schick geworden. Auf diesem Wege möchten sich die Petersdorfer

und Moidentiner nochmals bei den Organisatoren und ganz besonders bei Jürgen Otto und Patrick Kieper bedanken.

Text und Foto: M. Gründemann



IN DIESER AUSGABE

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

- Schließzeiten der kommunalen Kindereinrichtungen.....S. 8
- FundtiereS. 11
- Nochmaliger Aufruf Schöffenwahl.....S. 24

Gemeinde Bad Kleinen

- Termin Gemeindevertretungssitzung ...S. 3
- Bekanntmachung Satzung B-Plan Nr. 21 „Erweiterung Sportplatz – Waldstadion – Bad KleinenS. 3
- Bekanntmachung Genehmigung 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.....S. 10
- Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung Satzung B-Plan Nr. 23 Gebiet „Mühle“S. 11

Gemeinde Barnekow

- Termin Gemeindevertretungssitzung ...S. 3

Gemeinde Bobitz

- HausnummernsatzungS. 3

Gemeinde Dorf Mecklenburg

- Termin Gemeindevertretungssitzung ...S. 3
- FriedhofsgebührensatzungS. 4
- FriedhofssatzungS. 5

Gemeinde Groß Stieten

- Termin Gemeindevertretungssitzung ...S. 3

Gemeinde Hohen Viecheln

- Termin Gemeindevertretungssitzung ...S. 3

Gemeinde Lübow

- Termin Gemeindevertretungssitzung ...S. 3
- Satzung über der Erhebung von Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“S. 9

Gemeinde Metelsdorf

- Termin Gemeindevertretungssitzung ...S. 3

Gemeinde Ventschow

- Termin Gemeindevertretungssitzung ...S. 3

Gehorsam auf höchstem Niveau

Der HSV Bad Kleinen e.V. war Ausrichter des 2. Obedience-Turniers im Landesverband M-V. Auf dem Hundesportplatz in Bad Kleinen fand in diesem Jahr ein ganz besonderes Turnier statt. 26 Hundesportler aus ganz Deutschland trafen sich am 8. September, um an einer Obedience-Prüfung teilzunehmen – für den ausrichtenden Verein eine Premiereveranstaltung. Beim Obedience geht es um Vertrauen und kooperatives Verhalten zwischen Hund und Hundeführer. Die Hunde müssen verschiedene Aufgaben bewältigen, wie z.B. Apportieren eines Gegenstandes, Fußlaufen und Kommandos aus der Distanz annehmen. Dabei wird besonderen Wert auf ein freudiges und präzises Ausführen der Kommandos gelegt. Aber auch die Sozialverträglichkeit mit anderen Menschen und Hunden spielt eine große Rolle. Die Übungen erfordern höchste Konzentration von Hund und Hundeführer. Aus diesem Grund ist Obedience eine ausgesprochen anspruchsvolle Hundesportart. Geprüft wird in vier verschiedenen Leistungsklassen: Beginner, Klasse 1, Klasse 2 und Klasse 3. Bleibenden Eindruck hinterließ an diesem Prüfungstag die Teilnehmerin Ursula Englert vom Verein Hundefreunde Rotenburg-Scheeßel



v. l. Katja Wilhelm mit Honey, Claudia Mellendorf mit Djego und Tanja Buchheister mit Artus

mit ihrem Border Collie Dandy. In der Klasse 3 erhielt sie mit 284,5 (von 320 möglichen) Punkten ein vorzügliches Werturteil. Damit war sie ihren Mitstreitern deutlich überlegen und belegte Platz 1 in dieser Leistungsstufe. Aber auch für die Teilnehmer vom HSV Bad Kleinen e.V. war es ein erfolgreicher Prüfungstag. So führte Claudia Mellendorf ihren Golden Retriever Djego souverän durch die Übungen. Auch sie bekam eine vorzügliche Wertung und belegte den

1. Platz bei den Beginnern. Weiterhin zeigten Tanja Buchheister mit ihrem Deutschen Boxer Artus und Katja Wilhelm mit ihrer Golden-Retriever Hündin Honey eine vorzügliche Vorstellung und schafften es damit auf die Plätze 2 und 4. Alle drei Teams konnten den Aufstieg in die Klasse 1 feiern – ein erfreuliches Ergebnis! Belinda Harloff, ebenfalls vom HSV Bad Kleinen e.V., hatte sich bereits im letzten Jahr die Qualifikation für die Klasse 1 erkämpft und hoffte nun auf einen Aufstieg in die Klasse 2. Im Training sehr zuverlässig, misslangen ihrem Rüden jedoch zwei Übungen und somit nahm das Team „nur“ ein gutes Werturteil mit nach Hause. Aber das sollte keinesfalls entmutigen. Ganz im Gegenteil. Es wird schon fleißig weitertrainiert. Alles in allem war es eine sehr gelungene Veranstaltung mit toller Stimmung, fairen Bewertungen und einem reibungslosen Ablauf. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle Helfer, die dieses Turnier vorbereitet und begleitet haben. Der HSV Bad Kleinen e.V. hat sich vorgenommen, auch im nächsten Jahr wieder eine so tolle Veranstaltung auf die Beine zu stellen. Wir freuen uns jetzt schon!

Katja Wilhelm, OfÖ HSV Bad Kleinen e.V.

Die Kita Tressow sagt: „DANKE, liebes Eggerteam“



Viele Kilometer habt Ihr Euch beim Laufen für uns angestrengt, und es hat sich gelohnt. Neue Bagger und neue Laufräder konnten wir uns von dem Geld kaufen. Das war SUPER!!!

Bei Herrn Kröplin möchten wir uns noch recht herzlich für seinen Einsatz bedanken.

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita Zwergenstübchen Tressow



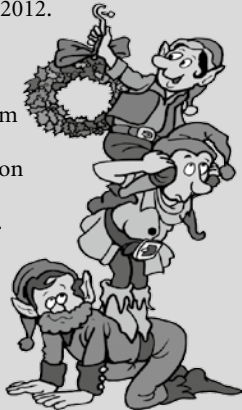
Wir schalten gern Ihre Anzeige!

Der letzte Termin für die Veröffentlichung der Weihnachts- und Neujahrsgrüße an Ihre Geschäftspartner, Kunden und Freunde ist der 5. Dezember 2012.

Wir bieten Ihnen Anzeigen in der Größe S1 60 x 61 mm zum Preis von 30 € oder in der Größe von S2 126 x 61 mm zum Preis von 50 €.

Bitte melden Sie sich in der Redaktion „Mäckelbörger Wegweiser“ unter Telefon 03841 798214 oder per E-Mail: m.gruendemann@amt-dm-bk.de

Die Redaktion



Lieber Herr Tiede,



wir möchten uns auf diesem Weg für unseren unvergesslichen Ausflug zum Bundeswehrwettbewerb in Balingen bedanken. Wir finden es cool, dass Sie sich so für uns einsetzten. Der Unterricht mit Ihnen ist ein Erlebnis. Sie finden immer die richtigen Worte zur passenden Zeit. Für Ihre Geduld und Ausdauer schätzen wir Sie sehr. Sie verbinden Humor und Disziplin miteinander, wie kaum ein anderer Lehrer. Wir sagen nur: „Shalom“. Vielen Dank für dieses und künftige Ereignisse!

N. Vogt, Ihr Schulorchester der Klassen 9/10

Spendenaktion der Volkssolidarität Bobitz

Unsere Listensammlung vom 14.08. bis 16.09.2012 war ein großer Erfolg. Danke an „alle“, die gespendet haben, darunter 18 Betriebe und Privatpersonen. Ein großes Dankeschön geht an die fleißigen Helferinnen und besonders an Frau Wiedow, die mit 87 Jahren diese Aufgabe als eine Herzenssache durchführt.

Im Namen der Organisatoren Erika Müller

Ein aufregender Herbstmarkt



Wir, die Plappersnuten aus dem „Mäckelbörger Kinnergorden“, wollten einen Herbstmarkt veranstalten und überlegten, was alles zu tun ist. Die kleine „Raupe Nimmersatt“ begleitet uns schon sehr lange und wir haben sie sehr gern. Somit bastelten wir Äpfel mit der kleinen Raupe als Fensterdekoration. Wir ernteten Äpfel und kochten Apfelmus. Das war lecker! Wir füllten auch unsere Apfeltaschen mit unserem selbst gekochten Apfelmus. Ein Apfel-Pflaumen-Kuchen ist uns besonders gut gelungen, bestimmt weil alle mitgemacht haben. Im Herbst wird auch Mais geerntet, der besonders lustig aussieht, wenn er ein Gesicht hat. Auch die Eltern halfen mit. Sie fertigten aus ausgehölhten Kürbissen Gestecke mit bunten Blumen, gestalteten Maiskolben, schnitten Fensterdekorationen und haben viele Kuchen gebacken. Endlich war es so weit, der Herbstmarkt konnte beginnen. Wir waren sehr aufgeregt. Werden unsere Basteleien und unsere Kuchen gekauft? Das war spannend. Wir legten Kuchen auf die Teller und verkauften fleißig unser Gebasteltes. Alle waren begeistert. Nico fragte: „Machen wir bald wieder einen Herbstmarkt?“ Mit unserem selbst verdienten Geld wollen wir eine Fahrt nach Wismar in die Wagenburg finanzieren, bevor wir in die Schule kommen. Das wird toll.

Die Plappersnuten und Walli aus dem „Mäckelbörger Kinnergorden“

Satzung der Gemeinde Bobitz über die Durchführung der Nummerierung der bebauten Grundstücke in der Gemeinde (Hausnummernsatzung) vom 09.11.2012

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit § 126 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), sowie des § 51 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz vom 8. Oktober 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Pflicht zur Kennzeichnung

(1) Grundstücke mit Gebäuden im Sinne des § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S.102;) sowie sonstige Grundstücke sind durch Hausnummern zu kennzeichnen.

§ 2 Festsetzung

(1) Die Hausnummern werden vom Amtsvorsteher des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen festgesetzt.

§ 3 Durchführung der Hausnummerierung

(1) Jeder Haus- und Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Haus- bzw. Grundstück in geeigneter Form auf seine Kosten zu nummerieren. Bei der Vergabe von neuen Straßennamen bzw. Umnummerierungen von Grundstücken und Gebäuden sind auch diese Kosten durch den Eigentümer zu tragen.

§ 4 Art und Weise der Anbringung

- (1) Die Hausnummernschilder sind neben dem Haupteingang deutlich sichtbar innerhalb eines Monats nach Zuteilung der Hausnummer vom Hauseigentümer anzubringen. Sie müssen stets sichtbar sein und in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Schadhafte Schilder sind zu erneuern. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder der Rückseite des Gebäudes, so muss das Hausnummernschild an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke angebracht werden.
- (2) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen die Hausnummernschilder zu beseitigen oder zu ändern. Die Sichtbarkeit ist zu gewährleisten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Haase (Siegel)

Bürgermeister

Dorf Mecklenburg, den 09.11.2012

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Termine Gemeindevertretungssitzungen

Gemeinde Bad Kleinen

Mittwoch, 19. Dezember, 19.00 Uhr,
FFW-Gebäude, An der Feldhecke 1

Gemeinde Barnekow

Dienstag, 11. Dezember, 18.30 Uhr,
Feuerwehrgerätehaus

Gemeinde Dorf Mecklenburg

Montag, 10. Dezember, 19.00 Uhr,
Amtsgebäude, Am Wehberg 17

Gemeinde Groß Stieten

Mittwoch, 19. Dezember, 19.00 Uhr,
Dorfgemeinschaftshaus

Gemeinde Hohen Viecheln

Montag, 10. Dezember, 19.30 Uhr,
Gemeindehaus

Gemeinde Lübow

Dienstag, 4. Dezember, 19.00 Uhr,
Gaststätte „Zur Kegelbahn“, Am Sportplatz 9

Gemeinde Metelsdorf

Mittwoch, 5. Dezember, 19.00 Uhr,
Gemeindezentrum

Gemeinde Ventschow

Montag, 10. Dezember, 19.00 Uhr,
Grundschule

Aktuelle Änderungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Aushängen.

Rohde, Leitender Verwaltungsbeamter

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bad Kleinen

Betreff: Bebauungsplan Nr. 21 „Erweiterung Sportplatz – Waldstadion – Bad Kleinen“

hier: Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen hat in ihrer Sitzung am 11.11.2009 den Bebauungsplan Nr. 21 „Erweiterung Sportplatz – Waldstadion – Bad Kleinen“ für das Gebiet: Gemarkung Bad Kleinen, Flur 1, Flurstücke-Nr.: 169/65 (teilw.), 170, 171, 172/1 und 172/2 (teilw.) – sh. Übersichtsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen als Satzung beschlossen. **Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung als Satzung in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung

im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Bauamt, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB

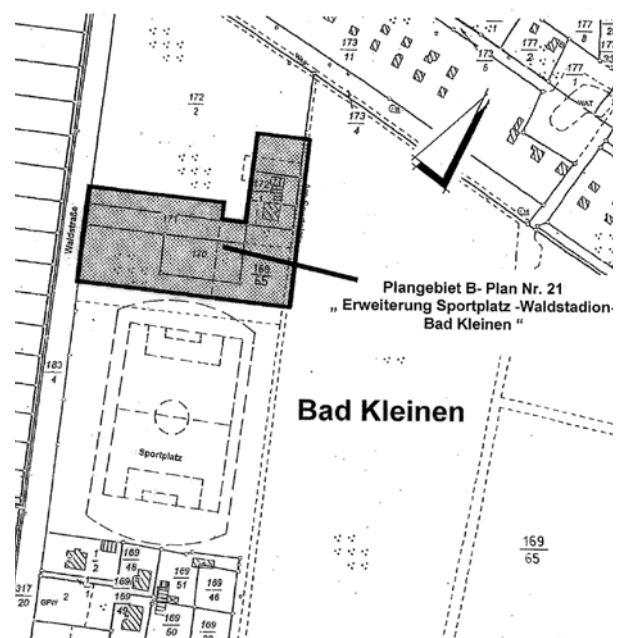
beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dorf Mecklenburg,
den 28. November 2012

Lüdtke, Amtsvorsteher

Übersichtsplan



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 06.11.2012

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), in Verbindung mit den §§ der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), dem § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) und § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 6. November 2012 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. Oktober 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für Leistungen der Gemeinde Dorf Mecklenburg sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
 1. derjenige, der einen Antrag stellt auf
 - a) die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder der Verleihung eines unmittlaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Anmeldung der Leistung, in der Regel mit der Antragstellung (§ 2 Abs. 1) und sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.
- (2) Liegt kein Antrag vor, muss die Leistung aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (3) In den Fällen, in denen ein Bestattungsinstitut die Leistung anmeldet, wird dem Antragsteller beim Bestattungsinstitut als Auftraggeber die Leistung zugerechnet.
- (4) Friedhofsunterhaltungsgebühren, die nicht gleich für die gesamte Liegezeit bezahlt werden, sind jeweils zu Beginn des Jahres zu den Steuerterminen fällig.
- (5) Für Grabstätten, die nach dem 30.06. eines Jahres erworben werden oder vor dem 30.06. eines Jahres aufgegeben werden, ist die Hälfte der Friedhofsunterhaltungsgebühr zu zahlen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofs und

sonstiger Leistungen verweigern, sofern anstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet worden ist.

- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass

- (1) Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Der besondere Härtefall ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

§ 5

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 14.08.2002 außer Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 06.11.2012

Sawiaczinski, Bürgermeister (Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg

1. Grabnutzungsrechte Erdwahlgräber

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstelle, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand und den Abschreibungen und Verzinsungen des Friedhofsgrundstückes berechnet.

Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte pro Jahr ermittelt sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte geteilt durch die Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird ab dem auf das Ende der Ruhezeit folgenden Kalenderjahr erhoben. Die Kalkulation erfolgt nach der Äquivalenzziffernkalkulation.

1. Erdwahlgräber

1.1 Erdwahlgrabstätte Einzel für 25 Jahre	1.022,00 €
1.2 Doppelerdwahlgrabstätte für 25 Jahre	2.045,00 €
1.3 Verlängerung pro Erdwahlgrabstätte pro Jahr pro Grabstätte	40,00 €
1.4 Verlängerung pro Erdwahldoppelgrabstätte pro Jahr pro Grabstätte	80,00 €

2. Urnenwahlgräber

2.1 Urnenwahlgrabstätten Einzel für 20 Jahre	327,00 €
2.2 Urnenwahlgrabstätten Doppel für 20 Jahre	654,00 €
2.3 Verlängerung pro Urnenwahlgrabstätte pro Jahr pro Grabstätte	16,00 €
2.4 Verlängerung pro Urnenwahldoppelgrabstätte pro Jahr pro Grabstätte	32,00 €

3. Urnenreihengräber

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien der Berechnung der Grabnutzungsgebühren werden bei den Urnenreihengräbern, zu denen die anonymen Gräber und die Gräber der Gemeinschaftsurnenanlage mit Grabplatte (GUG) gehören, die Pflegekosten der Grabstellen für die 25 Jahre Nutzung und ein Zuschlag für die Gestaltung durch den Friedhofsträger berechnet. Der Preis der Grabplatte ist in den Kosten nicht enthalten.

3.1 Anonyme Urnenanlage	651,00 €
3.2 Gemeinschaftsurnenanlage mit Grabplatte	717,00 €

4. Nutzung Trauerhalle pro Nutzung für Trauerfeiern 153,00 €

Die Nutzung der Trauerhalle beinhaltet die Nutzung zur Durchführung einer Trauerfeier und zur Abschiednahme für maximal 1 Stunde. Eine Ausstattung mit Dekoration ist nicht enthalten. Die Berechnung erfolgt nach der Divisionskalkulation.

5. Friedhofsunterhaltung pro Jahr 11,00 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Pflege der Rabatten, das Schneiden der Bäume und Sträucher, das Laubharken auf den Wegen und den Grünflächen, das Mähen der Grünflächen, das Entsorgen der Abfälle aus den Grün- und Abfallcontainern und aus dem Wasserverbrauch berechnet und nach der Anzahl der belegten Grabstellen berechnet (Divisionskalkulation).

6. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren beinhalten eine Kalkulation nach der benötigten Zeit für die einzelnen Verwaltungsvorgänge und werden durch die Anzahl der jeweiligen Vorgänge berechnet (Divisionskalkulation).

6.1 Ändern der Nutzungsberechtigung bei vorhandenen Grabstätten, Änderungen im Rechner, Ausstellen einer neuen Urkunde, Weitergabe an die Kämmerei	7,00 €
6.3 Grabmalgenehmigungsgebühr Entgegennahme des Antrages, Überprüfen der technischen Daten des Antrages, Ausstellen der Genehmigung zur Aufstellung des Grabmales	23,00 €
6.4 Verwaltungsgebühr Bestattungsgenehmigung für Auswärtige	7,00 €
6.5 Genehmigung zur Aus- oder Umbettung einer Urne	15,00 €
6.6 Überlassen einer Kopie der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung	5,00 €

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg Friedhofssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 06.11.2012

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777), in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01.12.2008 (GVOBl. MV S. 461) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.10.2012 folgende Friedhofssatzung erlassen:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen und kirchlichen Teil des Friedhofes der Gemeinde Dorf Mecklenburg.
- (2) Träger ist die Gemeinde Dorf Mecklenburg.

§ 2

Friedhofszweck und Nutzungsberechtigung

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Dorf Mecklenburg.
- (2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Dorf Mecklenburg hatten oder ein Recht auf Beisetzung als Nutzungsberechtigter in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann eine Ausnahmegenehmigung zur Bestattung anderer Personen zulassen, wenn ein begründeter Antrag vorliegt.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Über die Außerdienststellung und Entwidmung einzelner Friedhofsteile entscheidet die Gemeindevertretung.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Eine Außerdienststellung oder Entwidmung gemäß Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu geben.

Ordnungsvorschriften

(Öffnungszeiten, Verhalten auf dem Friedhof)

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Zuwiderhandelnde Personen können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:

1. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste ohne vorherige Genehmigung anzubieten oder zu verkaufen,
 2. an Sonn- und Feiertagen und während einer Trauerfeier oder Beisetzung gewerbliche Arbeiten auszuführen,
 3. bei Bestattungen ohne vorherigen schriftlichen Auftrag der Angehörigen erwerbsmäßig zu fotografieren,
 4. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern oder zu entsorgen,
 5. die Friedhofsanlagen und fremde Grabstätten außerhalb der Wege zu betreten und die Grabstätten, Anlagen bzw. Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 6. Gegenstände, Pflanzen und Grabschmuck von den Gräbern und Anlagen zu entfernen,
 7. Denkmäler und Grabkreuze zu beschreiben oder zu beschädigen,
 8. das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art (z. B., Inlineskater, Rollschuhe e.t.c.) ausgenommen Kinderwagen und Krankenrollstühle, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt wurde,
 9. das Führen von Hunden ohne Leine,
 10. Lärmen, picknicken und lagern,
 11. Druckschriften, Ton- und Datenträger zu verteilen.
- (3) Die Durchführung von Gedenkfeiern und das Musizieren auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.

Bestattungsvorschriften

(Bestimmungen über Särge, Gräber, Ruhezeiten, Ausgrabungen, Umbettungen)

§ 6

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Die Friedhofsverwaltung setzt Zeit und Ort für die Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen fest. Die Bestattungspflichtigen können dabei ihre Vorstellungen und Wünsche vortragen, die entsprechend der Verfügbarkeit geprüft werden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht durch eine Urkunde nachzuweisen.

§ 7

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit von Särgen beträgt 25 Jahre und von Urnen abhängig von der Grabart 20 Jahre für Urnenwahlgräber und 25 Jahre für Urnenreihengräber.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nicht aufgegeben werden.

§ 8

Art und Größe der Grabstätten

Für die Beisetzung stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:

1. Erdgräber:
Erdwahlgrabstätten
2. Urnengräber:
Urnwahlgrabstätten
Urnereihengrabstätten:
Gemeinschaftsurnengrabstätten mit Grabplatte (GUG)
Anonyme Urnengrabstätten
3. Ehrengabstätten.

- (2) Die Größe der Grabstätten für Reihen- und Wahlgräber beträgt:

	Länge	Breite
• Grabstätten für Erdbestattungen: Wahlgrab	2,50 m	1,50 m
• Grabstätten für Urnen: Reihen- und Wahlgrab	1,00 m	1,00 m
• Gemeinschaftsurnengrab mit Grabplatte	1,00 m	1,00m
• Anonyme Urnengrabstätten	0,50 m	0,50 m

§ 9

Erdwahlgrab

- (1) Erdwahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine längere Zeitspanne verliehen wird. Die Mindestnutzungszeit beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Lage der Wahlgrabstätte wird zwischen der Friedhofsverwaltung und dem Erwerber des Nutzungsrechts im Rahmen der unbelegten Grabstätten festgelegt.
- (3) Bei den Grabstätten wird zwischen Ein- und mehrstelligen Grabstätten unterschieden.
- (4) Auf einem Erdwahlgrab können ein Sarg und 3 Urnen beigesetzt werden.

§ 10

Urnereihengrab

- (1) Urnereihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle belegt werden.
- (2) Auf jedem Urnengrab erfolgt die Beisetzung von nur einer Urne.
- (3) Zu den Urnereihengrabstätten gehören auch die anonymen Grabstätten und die Gemeinschaftsurnenanlage mit Grabplatte.
- (4) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren überlassen. Eine Möglichkeit auf Verlängerung des Nutzungsrechts, auf einen bestimmten Platz in einer Reihengrabstätte oder das Freihalten von Plätzen besteht nicht.

§ 11

Urnwahlgrab

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine längere Zeitspanne verliehen wird. Die Mindestnutzungszeit beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Lage der Urnenwahlgrabstätte wird gemeinsam mit dem Erwerber des Nutzungsrechts im Rahmen der unbelegten Grabstätten festgelegt.
- (3) Bei den Grabstätten wird zwischen Ein- und mehrstelligen Grabstätten unterschieden.
- (4) Auf einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 12

Gemeinschaftsurnengrab mit Grabplatte (GUG)

- (1) Gemeinschaftsurnengrabstätten mit Grabplatte sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach in einer eigenen Abteilung des Friedhofes auf einer Grünfläche vergeben werden.
- (2) Sie werden für die Beisetzung nur einer Urne vergeben.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren überlassen. Eine Möglichkeit auf Verlängerung des Nutzungsrechts oder auf einen bestimmten Platz in einer Gemeinschaftsurnengrabstätte besteht nicht.

Fortsetzung siehe Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

- (4) Der Bestattungspflichtige erhält ausschließlich das Recht der Beisetzung, nicht aber ein Gestaltungsrecht. Für Gemeinschaftsurnengrabstätten gibt es besondere Gestaltungsvorschriften. Die Gestaltungsvorschriften sind in § 20 geregelt.

§ 13

Anonymes Urnengrab

- (1) Anonyme Urnengrabstätten befinden sich auf dem Friedhof in einer eigenen Abteilung als Gemeinschaftsanlage auf einer dazu bereitgestellten Grünfläche. Für anonyme Urnenbestattungen wird ein Liegerecht von 25 Jahren erteilt.
- (2) Der Bestattungspflichtige erhält ausschließlich das Recht der Beisetzung, nicht aber ein Gestaltungsrecht. Für anonyme Urnengräber gibt es gesonderte Gestaltungsvorschriften. Die Gestaltungsvorschriften sind in § 21 geregelt.

§ 14

Ehrengrabstätten

- (1) Ehrengrabstätten werden aus besonderem Anlass auf Beschluss der Gemeindevertretung angelegt oder zu solchen erklärt. Die Bestimmungen für andere Grabstätten finden auf sie keine Anwendung. Ehrengrabstätten werden von der Gemeinde gepflegt.

Grabnutzungsrechte

§ 15

Allgemeine Vorschriften zum Nutzungsrecht an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Dorf Mecklenburg. Mit der Einräumung von Grabnutzungsrechten wird dem Nutzer kein Eigentum an einem Teil der Friedhofsfläche übertragen. Der Grabnutzungsrechte bekommt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis an der kommunalen öffentlichen Einrichtung „Friedhof“ verliehen.
- (2) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
- (3) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt, aus der verbindlich festgeschrieben hervorgeht, wer der Nutzungsberechtigte ist und wie lange das Nutzungsrecht gilt. Ein Wechsel des Nutzungsberechtigten kann nur erfolgen, wenn der derzeitige Nutzungsberechtigte seinen Nachfolger durch dessen schriftliche Übernahmeerklärung benennt.
- (4) Bereits bei Erwerb einer Grabstelle soll eine Reihenfolge der derzeitigen und der nachfolgenden Nutzungsberechtigten angegeben werden. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht an die Erben über.
- (5) Mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte von allen Anpflanzungen und baulichen Vorrichtungen zu beräumen.
- (6) Die Beendigung des Nutzungsrechtes an der Grabstelle vor Ablauf der Liegefrist ist nur dann möglich, wenn bis zum Ablauf derer ein Pflegevertrag mit einem dafür autorisierten Gewerbebetrieb abgeschlossen wurde. Hierfür ist eine Kopie des Pflegevertrages an den Träger der Friedhofsverwaltung beizubringen. Ein solcher Pflegevertrag entbindet nicht von der Beitragspflicht der Wasser- und Umlandgebühren.

§ 16

Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten können für eine längere Zeit, als die Ruhefrist vorgibt zur Nutzung übertragen werden. Das Nutzungsrecht kann beliebig oft verlängert werden. Die Verlängerung ist bis zum Ablauftag zu beantragen. Danach gilt die Grabstätte als aufgegeben. Ein Recht auf Verlängerung besteht dann nicht mehr.
- (2) Wahlgrabstätten, an denen ein Nutzungsrecht als mehrstellige Wahlgrabstätten erworben wurde, können nur als mehrstellige Wahlgrabstätten verlängert oder zurückgegeben werden.
- (3) Soll auf einer Wahlgrabstätte eine Beisetzung erfolgen und läuft die Nutzungszeit vor der Ruhezeit nach der Neubelegung ab, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für alle mehrstelligen Grabstätten zu verlängern, die zu der Wahlgrabstätte gehören.
- (4) Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (5) Eine Neubelegung einer Wahlgrabstätte mit einem Sarg ist nur zulässig, wenn die Ruhezeit der letzten Erdbestattung auf der Grabstelle, auf der der Sarg beigesetzt werden soll, abgelaufen ist.
- (6) Urnen können jederzeit beigesetzt werden.
- (7) Soll die Beisetzung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
- (8) Wird der vorherige Nutzungsberechtigte selbst in der Grabstätte beigesetzt, geht das Nutzungsrecht auf die von ihm vorher bestimmte Person über. Ist keine Regelung zur Nachfolge des Nutzungsrechtes getroffen worden, geht das Nutzungsrecht auf die Erben über.
- (9) Bei mehreren Erben ist durch die Erbengemeinschaft die Person festzulegen, die das Nutzungsrecht erhalten soll.
- (10) Das Nutzungsrecht ist unverzüglich nach Erwerb oder Übertragung auf den Rechtsnachfolger umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger tritt in alle Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigter ein.
- (11) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen. Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück.
- (12) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte nicht verwehrt werden.
- (13) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, wenn die Grabstätten noch nicht belegt sind. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden.

§ 17

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, eine Umbettung aus zwingendem öffentlichen Interesse durch ein Bestattungsunternehmen vornehmen zu lassen.

- (4) Die Gebühren der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Es gelten die gesetzlichen Regelungen des § 16 BestattG M-V.
- (6) Die Umbettung von einer anonymen Grabstätte auf eine andere Grabstätte ist nicht möglich.

§ 18

Vorschriften über die Gestaltung der Grabstätten

- (1) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften gewählt werden.
- (2) Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind Erdwahlgräber und Urnenwahlgräber.
- (3) Zu den Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften zählen Gemeinschaftsurnengrabstätten mit Grabplatten und anonyme Urnengräber.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind von den Nutzungsberechtigten so zu gestalten und während der ganzen Nutzungszeit so zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.
- (2) Die gestalterische Anlage und die laufende Unterhaltung der Grabstätten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.
- (3) Das Anlegen von Wegen zwischen den Grabstellen ist nicht gestattet.
- (4) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Die Erdgrabstätten müssen eingefasst werden.
- (6) Die Einfassungen der Erdgrabstätten mit Pflanzen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht übersteigen. Bäume und großwüchsige Sträucher über 2,00 m sind auf den Erdgrabstätten nicht zugelassen. Ausnahmefälle bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Urnengrabstätten müssen mit einer festen Umrandung vom Steinmetz eingefasst werden. Bei Erwerb von Mehrfachgrabstätten sind alle Grabstätten einzufassen.
- (8) Auf Urnengrabstätten darf der gesamte Bewuchs eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- (9) Vorhandene Anlagen fallen während der Nutzungszeit unter Bestandschutz. Mit der Verlängerung der Nutzungszeit entfällt der Bestandschutz.
- (10) Für die Winterabdeckung darf nur Naturmaterial verwendet werden. Gebinde, Kränze, Gestecke und sonstige Produkte der Trauerfloristik dürfen nur aus kompostierbaren Materialien bestehen.
- (11) Pflanzschalen und Blumentöpfe sind nicht auf dem Friedhof zu entsorgen.

§ 20

Gestaltungsvorschriften der Gemeinschaftsurnengrabstätte mit Grabplatte

- (1) Die Gemeinschaftsurnengrabstätten sind Grabstätten auf einer Grünfläche. Auf den einzelnen Grabstätten hat der Nutzungsberechtigte für das Aufbringen einer Grabplatte mit den Maßen 40 x 30 cm mit dem Namen, Geburts- und Sterbetag durch einen Steinmetz zu sorgen. Dafür ist bis 4 Wochen nach der Beisetzung ein Steinmetz zu beauftragen.
- (2) Die Gestaltung der Gemeinschaftsurnengrabstätte liegt beim Friedhofsträger.

- (3) Die Nutzungsberechtigung beschränkt sich auf die Belegung der Grabstätte mit einer Urne und der Grabplatte mit vorgeschriebenen Maßen und Aufschriften.
- (4) Eine Gestaltung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten ist nicht möglich. Die Ablage von Blumen, Schmuck und anderen Gegenständen ist nur auf der davor vorgesehenen Fläche zulässig.

§ 21

Gestaltungsvorschriften anonyme Urnengrabstätte

Die anonyme Urnengrabanlage besteht aus einer Grünfläche.

Die Gestaltung der anonymen Urnengrabanlage liegt beim Friedhofsträger.

Die Nutzungsberechtigung beschränkt sich auf die Belegung der Grabstätte mit einer Urne. Eine Gestaltung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten ist nicht möglich. Die Ablage von Blumen, Schmuck und anderen Gegenständen ist nur auf der davor vorgesehenen Fläche zulässig.

§ 22

Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Verwahrloste und ungepflegte Grabstätten, die nicht der Würde des Ortes entsprechen und von den Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer schriftlich festgesetzten Frist in Ordnung gebracht werden, können auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten hergerichtet oder von Amts wegen beräumt werden.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege und ein Hinweis auf der Grabstätte, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte von Amts wegen abräumen und einebnen lassen. Der Friedhofsträger wird damit nicht schadenersatzpflichtig. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Dem Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden.
- (3) Bewuchs einer Grabstätte, der in den öffentlichen Raum oder auf andere Grabstätten ragt, ist sofort bei Feststellung zu entfernen. Erfolgt dies nicht, hat der Friedhofsträger im öffentlichen Raum oder der Nutzungsberechtigte der beeinträchtigten Grabstelle nach schriftlicher Aufforderung mit festgesetzter Frist das Recht, dies selbst auf Kosten des Pflichtigen und ohne Entschädigung zu beseitigen.

§ 23

Gestaltung des Friedhofsumlandes

Alle auf dem Gelände des Friedhofes gelegenen Park-, Wiesen- und Waldflächen sowie nicht belegte Grabstätten werden durch den Friedhofsträger angelegt, gestaltet und gepflegt.

Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

Vorschriften über die Gestaltung der Grabmale

§ 24

Grabmale

- (1) Auf jeder Grabstätte darf grundsätzlich nur ein Grabmal errichtet werden.
- (2) Die Auswahl des Dienstleistungserbringers liegt beim Grabnutzungsberechtigten. Der Grabnutzungsberechtigte haftet für den satzungskonformen Zustand der Grabstätte und aller darauf errichteten Anlagen.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Anzeige des Grabnutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Grabmale und sonstigen zum Grab gehörenden Anlagen sind dauernd in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.
- (5) Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, diese unverzüglich nach den Regeln der TA Grabmal wieder herstellen zu lassen. Liegt eine gegenwärtige Gefahr vor, kann das Grabmal im Rahmen des sofortigen Vollzuges zur Gefahrenabwehr umgelegt werden. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch den Nutzungsberechtigten nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabanlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen zu lassen. Der Grabnutzungsberechtigte hat keine Ersatzansprüche.
- (6) Ist der Grabnutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte. In diesem Fall kann das Grabmal durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden lassen. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (7) Nach Ablauf der Nutzungsrechte hat der Nutzungsberechtigte die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von den Grabstätten zu entfernen. Dazu bedarf es einer Mitteilung an die Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungsrechte entfernt, so werden sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt und fallen entschädigungslos in die Verfügung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Grabmale sind in einer Richtung an der Stirnseite des Grabes aufzustellen.
- (9) Bereits angelegte Grabmale haben hinsichtlich der Beantragung und der geforderten Unterlagen aus der TA Grabstein Bestandschutz.
- (10) Bei Neubelegung einer vorhandenen Grabstätte ist das Grabmal an die Stirnseite des Grabes zu stellen. Die TA Grabstein kommt zur Anwendung.

§ 25

Anforderungen an Grabmale

- (1) Alle Regelungen zur Anzeige der Aufstellung, zur Aufstellung, zur Abnahme und dem Nachweis der Standsicherheit regeln sich nach der TA Grabmal in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Nach Errichtung des Grabmales sind der Nachweis der korrekten Ausführung, der Nachweis der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung unmittelbar nach der Abnahmeprüfung unaufgefordert einzureichen.
- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.

§ 26

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende und EU-Dienstleister unterliegen vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten auf dem Friedhof der Anzeigepflicht. Anzuzeigen sind Beginn, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Tätigkeiten und der Auftraggeber für die durchzuführenden Arbeiten. Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofs dienen. Die Anzeige hat bei der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.

- (2) Bei erstmaliger Aufnahme einer Tätigkeit und danach einmal jährlich ist von EU-Dienstleistern der Nachweis der Berufsausübungsbefugnis und von inländischen Handwerkern die Gewerbeanmeldung vorzulegen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr durchgeführt werden. Während der Durchführung von Trauerfeiern und Bestattungen ist die Tätigkeit zu unterbrechen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und Dienstleister haben die Friedhofsatzung und ihre dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden und Dienstleister haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Tätigkeiten auf dem Friedhof verursachen.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden und Dienstleister haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
- (6) Die Zulassung kann befristet werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden und Dienstleister dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden und Dienstleister haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbegenehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
- (9) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 27

Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt die Zeit der Bestattung fest.
- (3) Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind und bei denen sich die Bestattungspflichtigen ihrer Pflicht entzogen haben, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
- (4) Bestattungen finden nur werktäglich von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Für

Fortsetzung von Seite 7

Bestattungen am Samstag wird ein Zuschlag erhoben, wenn die Anwesenheit einer Person der Friedhofsverwaltung erforderlich ist.

- (5) Trauergäste haben unabhängig von der Wahl der Grabstättenart grundsätzlich die Möglichkeit, an der Beisetzung teilzunehmen.
- (6) Durch die Friedhofsverwaltung wird kein Personal zum Tragen der Särge oder Urnen zu den Bestattungen bereitgestellt.
- (7) Bei der Beisetzung auf der anonymen Grabstätte erfolgt in der Regel die Beisetzung der Urne durch das Friedhofspersonal zu einem vorher nicht festgelegten Zeitpunkt in aller Stille.
- (8) Auf Wunsch des Bestattungspflichtigen kann die Beisetzung auf der anonymen Grabstelle in Anwesenheit von Trauergästen erfolgen. Dies ist gesondert mit dem Friedhofsträger zu vereinbaren. Das Personal zum Tragen und Beisetzen muss in diesem Falle durch den Bestattungspflichtigen bereitgestellt werden.
- (9) Die Beisetzung von Urnen in aller Stille ist auch auf allen anderen Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen zugelassen sind, möglich.

§ 28

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feerraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 1 Stunde dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof, die nicht im Rahmen einer Trauerfeier oder Bestattung stattfinden, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Trauerfeiern finden nur werktäglich von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.
- (6) Für Trauerfeiern am Samstag wird ein Zuschlag erhoben, wenn die Anwesenheit einer Person der Friedhofsverwaltung erforderlich ist.

§ 29

Haftung

- (1) Die Gemeinde Dorf Mecklenburg haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch Dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 30

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vergeben waren, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Die Wuchshöhe der Bepflanzung fällt nicht unter die alten Rechte.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Dorf Mecklenburg und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt wer,

1. als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht folgt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und Dienstleistungen ohne vorherige Genehmigung anbietet oder verkauft,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten ausführt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Abraum oder Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Gegenstände, Pflanzen und Grabschmuck von den Gräbern und Anlagen entfernt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Denkmäler und Grabsteine beschreibt oder beschädigt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Inlineskater, Rollschuhe e.t.c.) ausgenommen Kinderwagen und Krankenrollstühle befährt,
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Hunde nicht an der Leine führt,
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 lärmt, picknickt oder lagert,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Druckschriften, Ton- und Datenträger verteilt,
12. entgegen § 5 Abs. 3 ohne Zustimmung der Gemeinde Totengedenkfeiern durchführt oder musiziert,
13. Grabstätten entgegen § 19 Abs. 1 vernachlässigt,

14. entgegen § 19 Abs. 4 durch die Bepflanzung andere Grabstätten oder öffentliche Wege und Anlagen beeinträchtigt,
15. entgegen § 19 Abs. 5 und 6 Grabstätten nicht einfasst, Bäume, Sträucher und sonstigen Bewuchs pflanzt, der die vorgeschriebene Höhe überschreitet oder diese nicht auf der vorgeschriebenen Höhe hält,
16. entgegen § 19 Abs. 7 Urnengräber nicht einfasst,
17. Kunststoffe und andere nicht kompostierbare Werkstoffe entgegen § 19 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt,
18. entgegen § 19 Abs. 10 Pflanzschalen und Blumentöpfe auf dem Friedhof entsorgt,
19. entgegen § 24 Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
20. Grabmale entgegen § 24 Abs. 4 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
21. entgegen § 24 Abs. 7 nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabmale und baulichen Anlagen nicht entfernt,
22. die Regelungen des § 25 Abs. 1 zur Anwendung der TA Grabmal nicht einhält,
23. entgegen § 25 Abs. 2 die erforderliche Nachweise zur Aufstellung von Grabmalen nicht erbringt,
24. als Gewerbetreibender entgegen § 26 Abs. 1 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgelegten Zeiten Arbeiten ausführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

§ 33

Inkrafttreten Außerkräfttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 14.08.2002 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 10.12.2009 außer Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 06.11.2012

Sawiaczinski, Bürgermeister (Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Schließzeiten der kommunalen Kindertagesstätten im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 2012

Kita Tressow,
Kita Bobitz,
Kita Bad Kleinen,
Kita Barnekow,
Kita Dorf Mecklenburg und
Kita Lübow

Weihnachten 2012

24.12.2012 – 01.01.2013

erster Öffnungstag: 02.01.2013

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Bad Kleinen-Hohen Viecheln

Am 19. Januar 2013 findet um 10.00 Uhr im Schulungsraum des Feuerwehrhauses in Bad Kleinen, An der Feldhecke 1, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Bad Kleinen – Hohen Viecheln statt. Hiermit sind alle Mitglieder herzlich eingeladen. Bei Beschlussunfähigkeit laut Satzung findet die erneute Versammlung am 19. Januar 2013 um 10.30 Uhr im Schulungsraum des Feuerwehrhauses in Bad Kleinen, An der Feldhecke 1, statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellen der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Kassenbericht
4. Sonstiges.

Die Jagdpächter sind zur Versammlung eingeladen.

Volk, Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Satzung der Gemeinde Lübow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“ vom 13.11.2012

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GVUG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777,833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lübow vom 9. Oktober 2012 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lübow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“ mit Sitz in Dorf Mecklenburg (Verband). Entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759,765) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 11639), nimmt der Wasser- und Bodenverband die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr.
- (2) Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Lübow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WWG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578 und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Lübow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

- (2) Die von der Gemeinde Lübow nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Lübow, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Lübow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ festgesetzt, dass einen Hebesatz von 5,70 € je Berechnungseinheit zugrunde legt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß § 2 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 2 und 3 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. Bei rechtskräftiger Änderung des Hebesatzes des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“ ist die Berechnung der Gebühr dem neuen Hebesatz anzupassen.

- (2) Die Gebührensätze in den Nutzungskategorien

Nutzungskategorie	Abschlag in %	Zuschlag in %	Gebührenmaßstab je angefangenen ha	Gebührensatz in €
Gebäude- u. Freiflächen, Sportanlagen, Bauland, Verkehrs- und Betriebsflächen, Plätze, sonstige befestigte Flächen		100	0,5	10,30
Forsten, Gehölz, Unland, Brachland, Heide und Moor	50		0,5	5,70
landwirtschaftlich oder ähnlich genutzte Flächen, Gärten, ungenutzte und Flächen anderer Nutzung, Parkanlagen, Schutzflächen			0,5	5,90
Wasserflächen	100		0,5	0,00

- (3) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten im Liegenschaftskataster auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dieses gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden. (z. Bsp. Hof- und Gartenfläche).

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührensschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Lübow die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührensschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gemeinde ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Lübow von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Angaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“ der Gemeinde Lübow vom 06.12.2006 und Schimm vom 05.12.2006 außer Kraft.

Anlage: Zu- und Abschläge nach Liegenschaftskataster – ALB - Lübow, den 13. November 2012

Lüdtke, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bad Kleinen

Betrifft: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen

hier: Bekanntmachung der Genehmigung 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat die von der Gemeindevertretung Bad Kleinen in der Sitzung am 22.06.2011 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen mit Bescheid vom 14.09.2012, Aktenzeichen: 13058003-F-2.Ä-2012 nach § 6 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen genehmigt.

Die Teilbereiche der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen sind im Folgenden benannt:

Bad Kleinen

- TB I.1 Teilbereich des Plangebietes der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20,
- TB I.2.1 Teilbereich des Plangebietes der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20,
- TB I.2.2 Umwandlung von Wohnbaufläche gemäß Bestand,
- TB I.3 Bereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22,
- TB I.4 Bereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17,
- TB I.6 Bereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21.

Gallentin

- TB II.1 Bereiche der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14A sowie der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie direkt angrenzende bebauten Bereiche,
- TB II.2 Bereiche nordöstlich der bebauten Ortslage,
- TB II.3 Bereiche südwestlich der bebauten Ortslage,
- TB II.4 Bereiche südwestlich der bebauten Ortslage.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen ist der untenstehenden Planübersicht zu entnehmen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen, wird mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

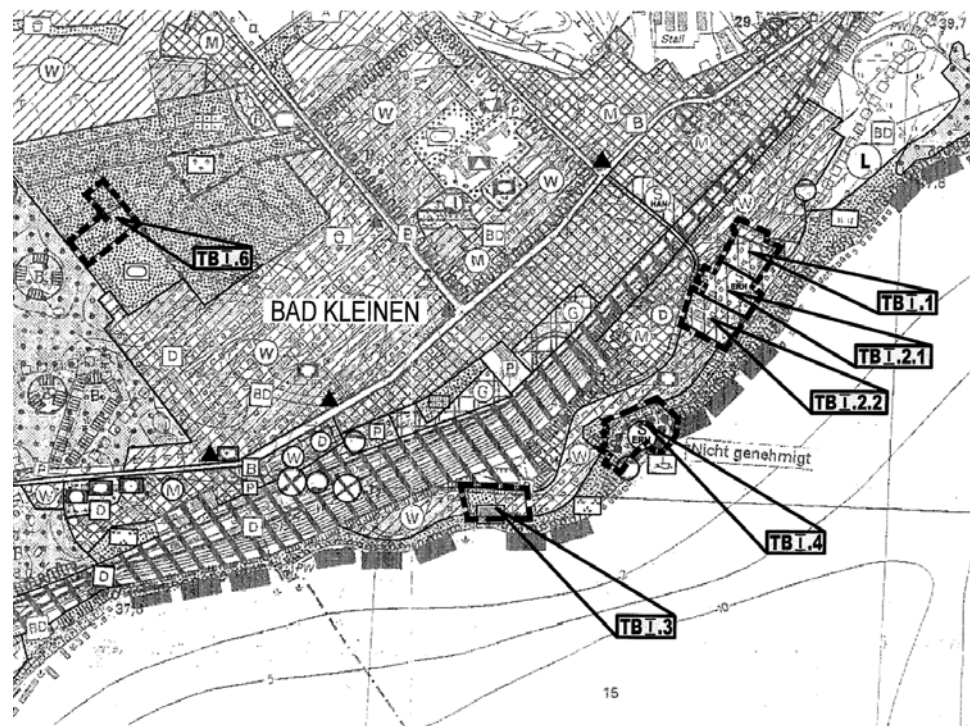
Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen, einschließlich Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, 23972 Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Kleinen geltend gemacht worden ist. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Kleinen geltend gemacht worden

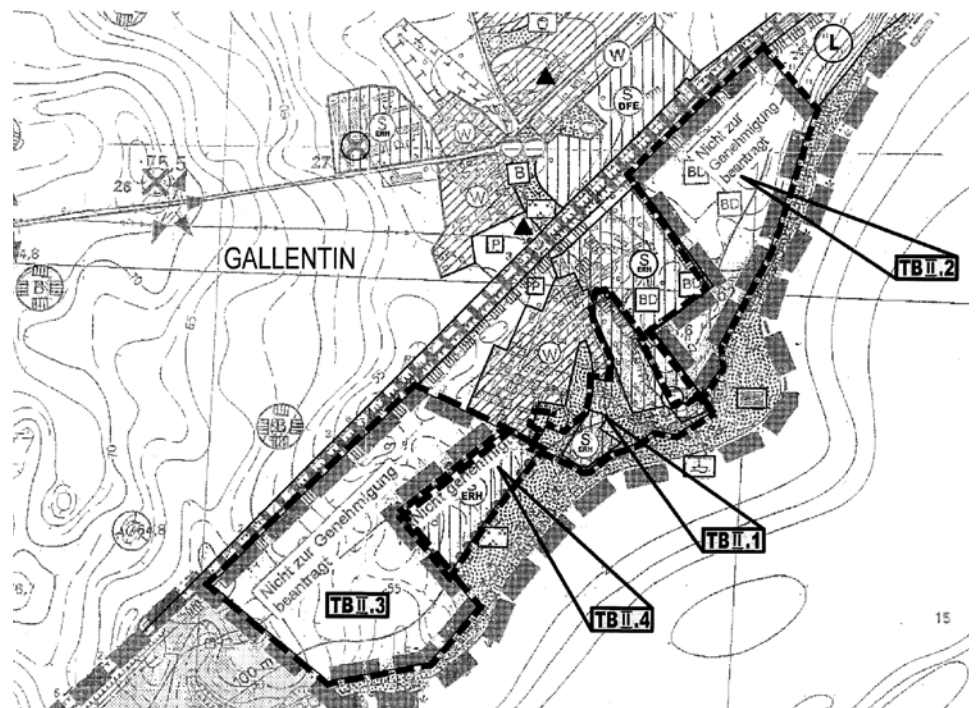
ist. Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Kleinen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzule-

gen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Regelung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2004 S. 777), zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Bad Kleinen



Gallentin



Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bad Kleinen

Betrifft: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Bad Kleinen für das Gebiet „Mühle“ für das Mühlengelände

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen hat in ihrer Sitzung am 24.10.2012 den Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Bad Kleinen für das Gebiet „Mühle“, für das Mühlengelände und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Mühlenbrücke,
- im Nordwesten durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG,
- im Osten durch den Uferweg,
- im Südosten durch den Uferweg,
- im Südwesten durch den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Sportboot – Servicestation“.

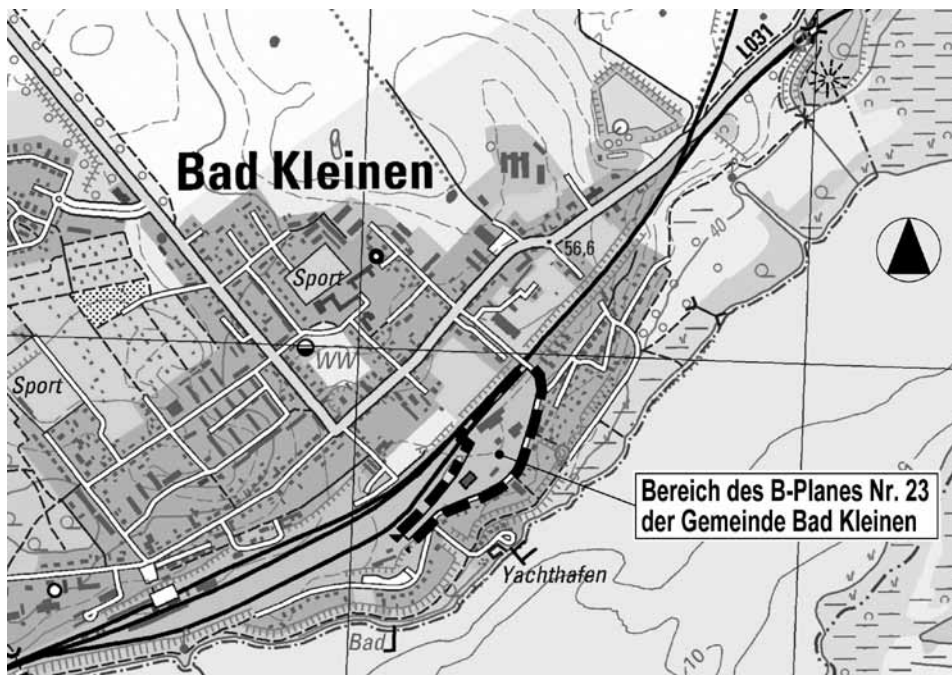
Die Plangebietsgrenzen sind rechts stehendem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Unterlagen für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB liegen in der Zeit

**vom 7. Dezember 2012
bis zum 10. Januar 2013**

im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, 23972 Dorf Mecklenburg, Bauamt, Am Wehberg 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit kann sich in dieser Zeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung



sowie deren wesentliche Auswirkungen informieren. Während dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es können von jedermann während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie dessen Begründung mit Umweltbericht schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Weiterhin sind folgende bereits vor-

liegende umweltrelevante Gutachten verfügbar: Lärmimmissionsuntersuchung bezüglich des Nutzungspotentials des ehemaligen Mühlen- und Speichergeländes zwischen den Bahnanlagen und dem Uferweg vom 18.05.2012, Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Dorf Mecklenburg, den 28. November 2012
Lüdtko, Amtsvorsteher



Nachrichten rund um die Fundtiere in unserem Amtsbereich

Und wieder verweilen 5 neu aufgenommene Katzen im Tierheim Dorf Mecklenburg...

Tierart	Beschreibung	Fundtag	Fundort	Fund-Nr.
Europäische Kurzhaar-Katze	graugetigert	15.10.2012	Bad Kleinen, Uferweg	234/12
	rotgetigert	31.10.2012	Alt Bobitz, Bushaltestelle	244/12
	rot-weiß			245/12
	graugetigert/weiß	06.11.2012	Ventschow, Neubau im Keller	250/12
	graugetigert	06.11.2012	Hohen Viecheln, Pfarrhof 1	251/12

Weitere Informationen über Fundtiere erfolgen direkt über das Tierheim in Dorf Mecklenburg, Moidentiner Weg 1 - Telefon:03841 790179 oder auch durch das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Amt für Ordnung und Soziales, Telefon 03841 798210.

Hoppe, Amt für Ordnung und Soziales

Am 8. Dezember von 14.00 bis 17.00 Uhr werden die Tiere mit besonderen Leckerlies überrascht. Beim **Weihnachtsfest** für die Tiere können Tierfreunde Futter-, Sach- und Geldspenden abgeben. Sie können sich über die Arbeit und neue Projekte informieren. Genießen Sie Weihnachtsgebäck, Kaffee und Glühwein. Für Kinder sind Überraschungen geplant.

Am 6. Januar 2013 startet eine Winterwanderung mit den Tierheimhunden um 10.00 Uhr im Tierheim. Gern können Sie Ihren eigenen Hund mitbringen, für das leibliche Wohl ist gesorgt.



Gelbe Säcke – wann?

Gemeinde Bad Kleinen
Mittwoch, 12.12.
Donnerstag, 27.12.

Gemeinde Barnekow
Dienstag, 11.12.
Montag, 24.12.

Gemeinde Bobitz
Dallendorf, Neuhof
Montag, 10.12.
Samstag, 22.12.
Bobitz, Dambeck, Naudin, Rastorf
Mittwoch, 12.12.
Donnerstag, 27.12.
Groß Krankow, Klein Krankow
Mittwoch, 05.12., 19.12.
Beidendorf, Grapen Stieten, Käselow, Köchelsdorf, Lutterstorf, Petersdorf, Quaal, Saunstorf, Scharfstorf, Tressow, Tressow-Ausbau
Dienstag, 11.12.
Montag, 24.12.

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Dienstag, 04.12., 18.12.

Gemeinde Groß Stieten
Dienstag, 04.12., 18.12.

Gemeinde Hohen Viecheln
Dienstag, 04.12., 18.12.

Gemeinde Lübow
Montag, 10.12.
Samstag, 22.12.

Gemeinde Metelsdorf
Dienstag, 11.12.
Montag, 24.12.

Gemeinde Ventschow
Dienstag, 04.12., 18.12.

Blutspendetermine

Bad Kleinen
Dienstag, 04.12.,
15.00 bis 18.00 Uhr
Realschule, Schulstr. 13



Alle gesunden Bürger im Alter von 18 bis 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich daran zu beteiligen.



Wir wandern

Am 2. Dezember findet unsere Jahresendwanderung für das Jahr 2012 statt. Wir treffen uns um 9.30 Uhr vor der Gaststätte „Rabennest“ in Raben-Steinfeld (Unterdorf). Nach einer Überraschungswanderung mit einer Länge von ca. 10 km wollen wir bei einem gemeinsamen Mittagessen das Jahr 2012 auswerten und die Wanderpläne für das Jahr 2013 übergeben.

Wenn Weihnachten näher kommt ...



Physiotherapie und mehr...

sind meine Mitarbeiterinnen und ich auf den Gutscheiverkauf vorbereitet. Gesundheit zu verschenken, Wohlbehagen zu spüren oder einfach mal loslassen, das ist in meiner Praxis möglich.

Sie können Gutscheine für folgende Leistungen erwerben:

- klassische Massage,
- Aromaölmassage,
- Bürstenmassage,
- Stäbchenmassage,
- Hot Stone Massage,
- Fußreflexzonenmassage,
- Zuckermassage oder
- einen Gutschein über einen Geldbetrag.

Unter der Telefonnummer 038423 483 beraten Sie mein Team und ich gern.

All meinen Patienten und Kunden wünsche ich schon jetzt eine schöne Adventszeit und ein gesundes Jahr 2013!!!

Karen Mellendorf

Sozialverband Deutschland informiert



Der Kreisverband Wismar des Sozialverbandes Deutschland führt die nächste Rechtsberatung am 12. Dezember in 23966 Wismar, Lübsche Straße 75 durch.

KinderKleiderBasar



Wann: Samstag, 1. Dezember 2012
Wo: Turnhalle Bobitz
Zeit: 14.00 bis 16.00 Uhr

Stand-Anmeldungen und weitere Informationen unter 0176 12878407

Schiedsstellen des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen



Achtung! Im Dezember finden in Dorf Mecklenburg und in Bad Kleinen keine Sprechstunden statt!

Gemeindebibliotheken

Öffnungszeiten:
Bad Kleinen

Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag 12.00 – 18.00 Uhr
Telefon: 0173 4553368

Vom 18. Dezember 2012 bis 3. Januar 2013 bleibt die Bibliothek geschlossen.

Carola Träder

Dorf Mecklenburg

Montag 12.30 – 16.30 Uhr
Dienstag 12.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr
12.30 – 16.30 Uhr

Telefon: 03841 790152 (zu den Öffnungszeiten)

Vom 24. bis 31. Dezember 2012 bleibt die Bibliothek geschlossen.

Marga Völker

Frauennotruf



Tag und Nacht
Telefon: 03841 283627

Kinder- und Jugendensemble Dorf Mecklenburg



Singen – Tanzen – Musizieren

Probe:
jeden Mittwoch ab 15.00 Uhr im Vereinshaus Dorf Mecklenburg (Bahnhofstraße 32, auf dem Hof)

Nähere Informationen bei:
Astrid Neichel, Telefon: 03841 641457

Elternsprechzeit an der KGS



Für alle Eltern der KGS Dorf Mecklenburg findet die nächste Elternsprechzeit mit der Schulsozialarbeiterin Frau Boege am Mittwoch, dem 5. Dezember, von 19.00 bis 20.00 Uhr statt.

ANNONCE

PENSION UND GASTSTÄTTE ZUR KEGELBAHN

Am Sportplatz 9 · 23972 Lübow · Tel. 03841/780539
www.Pension-Lübow.de
GEMÜTLICHES LANDHAUS MIT GUTER KÜCHE UND SAALBETRIEB
PARTY- UND LIEFERSERVICE

Der Arbeitslosenverband
Ortsverein Bad Kleinen e.V.
„Haus der Begegnung“
Gallentiner Chaussee 5
(Tel.: 038423/54690)
informiert



Wir bieten folgende Veranstaltungen im Dezember an

Montag	13.30 Uhr	Gesellschaftsspiele
Dienstag	14.00 Uhr	Selbsthilfegruppe
Mittwoch	14.00 Uhr	Vereinsnachmittag
Donnerstag	13.30 Uhr	Handarbeitsgruppe

Weitere Veranstaltungen

05.12.2012 09.00 Uhr
Wege zum Wohlfühlen, gemütliches Treffen im Haus der Begegnung

05.12.2012 16.00 Uhr
Weihnachtsfeier in der ARCHE für Vereinsmitglieder mit Päckchenpacken.
Bitte anmelden bis 30.11.2012!

06.12.2012 09.00 Uhr
Frauenfrühstück zum Jahresausklang
Bitte anmelden bis 30.11.2012!

13.12.2012 13.00 Uhr
Mittagessen für alleinlebende Bürgerinnen und Bürger (Teilnehmerzahl ist begrenzt)
Anmeldung bis 07.12.2012,
Telefon: 038423 54690

19.12.2012 14.00 Uhr
Buchlesung: Beate Kunze liest aus ihrem neuen Weihnachtsbuch.
Für nähere Informationen melden Sie sich bitte im Haus der Begegnung
Telefon: 038423 54690 bei Frau Schimske.

Änderungen vorbehalten!

Wir wünschen allen Mitgliedern, Mitarbeitern, ehrenamtlichen Helfern und Spendern sowie allen Bürgerinnen und Bürgern glückliche, friedliche Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Bleiben Sie gesund.



Neu: Nordic Walking unter Flutlicht

Im Winter ist es in Bad Kleinen an den Abenden nicht möglich, eine naturbelassene Walking-Strecke zu finden. Die Wege am See oder im nahen Waldstück: „Das große Holz“ sind unbeleuchtet. Das schnelle Gehen auf den unangenehm „harten“ Bürgersteigen wird noch durch Nässe und Glätte erschwert. Deshalb haben wir uns im Winter schon seit langem und sehr gern die alte „Aschenbahn“ auf dem Sportplatz ausgesucht. Jetzt walkt es sich noch besser, denn wir können die neue Flutlichtanlage nutzen, die extra für uns nun die gesamte Strecke ausleuchtet. Wer es einmal bei Flutlicht versuchen möchte, kann gern zum Probetraining kommen. Bitte melden Sie sich unter der Telefon-Nr.: 51352 an, damit ein Verantwortlicher Sie vor Ort einweisen kann. Unser Training findet montags und mittwochs jeweils um 18.00 Uhr statt.

Ulrich Zimmermann,
Abteilungsleiter im SV Bad Kleinen

Was? Wann? Wo? - Veranstaltungen im Amtsbereich

Samstag, 1. Dezember, 15.30 Uhr

Jahresendversammlung des
Anglervereins Lübow/Maßlow e.V.
in der Gaststätte „Schimmer Pappel“



Sonntag, 2. Dezember, 10.00 Uhr

Mitgliederversammlung des Hohen
Viechler Angelverein e.V. im Gemeindehaus



Sonntag, 2. Dezember 14.30 Uhr

Advents-Bläserkonzert in der Mehr-
zweckhalle in Dorf Mecklenburg.
Interessierte sind herzlich eingeladen!



Sonntag, 2. Dezember, 15.00 Uhr

Weihnachtssingen bei Kaffee und
Kuchen mit dem Chor in der Arche
in Bad Kleinen



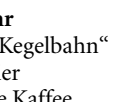
Dienstag, 4. Dezember, 20.00 Uhr

Erstes Treffen der neuen Frauen-
sportgruppe in der Mehrzweckhalle
in Dorf Mecklenburg



Sonntag, 16. Dezember, 14.00 Uhr

Kaffeetanz in der Gaststätte „Zur Kegelbahn“
Lübow mit DJ Erny und DJ Schnier
Eintritt: 10 € inklusive einer Tasse Kaffee,
einem Stück Kuchen sowie einem Getränk



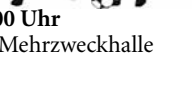
Donnerstag, 27. Dezember, 18.00 Uhr

7. „Hasseröder Cup“ in der
Mehrzweckhalle
Dorf Mecklenburg



Freitag, 28. Dezember, 17.00 Uhr

16. „Wittinger Cup“ in der Mehrzweckhalle
Dorf Mecklenburg



Montag, 31. Dezember, 20.00 Uhr

Silvester-Party in der Mehrzweckhalle
Dorf Mecklenburg



Sie suchen „Ihren“ Weihnachtsbaum?

Die Gelegenheit zum Aussuchen und selbst Schlagen haben Sie am **15. und 16. Dezember 2012**. Der Weihnachtsbaumverkauf findet in der Zeit von **08.00 bis 16.00 Uhr** statt. Neben der Försterei in **Beidendorf** finden Sie eine große Auswahl aller gängigen Größen. Sollte Ihnen nach getaner Arbeit noch kalt sein, können Sie sich gern bei einem Glühwein aufwärmen.

C. Meierfeldt

Weihnachtsbaumeinschlag im Revier Bad Kleinen

Am **15. Dezember 2012 von 9.00 bis 14.00 Uhr** wird der diesjährige Weihnachtsbaumverkauf im Wald von Moidentin durchgeführt. Jeder schlägt seinen Baum selber. Werkzeuge sind mitzubringen! Die Zufahrt erfolgt über den Waldeingang Hohen Viecheln (Molkereiweg). Die Fahrzeuge bitte ganz rechts abstellen, da die Abfahrt auf dem gleichen Weg erfolgen wird.



Matz, Revierförster

Weihnachtsgewinnspiel der Hundeschule Spiering



Der Jahreswechsel ist immer auch die Zeit der guten Vorsätze. Vielleicht hat der eine oder andere sich schon lange vorgenommen, die Erziehung und den Grundgehorsam des Familienvierbeiners zu optimieren. Oder gar eine störende Unart in den Griff zu bekommen und das Zusammenleben viel harmonischer zu gestalten. Hier kommt die Chance dazu, denn die Hundeschule Spiering aus Losten hat sich für die Vorweihnachtszeit etwas ganz Besonderes ausgedacht. **Ab sofort wird das Foto vom lustigsten Hund** in Mecklenburg-Vorpommern **gesucht**. Der 1. Preis gewinnt ein individuelles Einzeltraining im Wert von 400 Euro. Platz 2 und 3 können sich über eine Teilnahme am Basis bzw. Welpentraining freuen und den 4. und den 5. Platz heißen wir herzlich bei einem unserer Theorieabende willkommen. Die genauen Teilnahmebedingungen finden Sie ab sofort auf der Homepage www.hundeschule-spiering.de und Fragen werden gerne unter Telefon 0172 2137962 beantwortet.



Lars Spiering

Adventsmarkt des Heimat- und Kulturvereins und Tag der offenen Tür der Schule Bad Kleinen

Sonntag, 9. Dezember 2012

- 14.00 Uhr Weihnachtskonzert der Schüler von Klasse 1 bis 10 in der Sporthalle (Einlass ab 13.45 Uhr)
- Im Anschluss gegen 15.00 Uhr sind alle Räumlichkeiten der beiden Schulen für Groß und Klein geöffnet.
- Weihnachtliche Musik, zahlreiche Stände, Tombola, Karussell und Streichelzoo sind auf den Schulhöfen zu finden.
- Für das leibliche Wohl wird auch gesorgt!
- Ein Kindertheater um 15.30 Uhr in der Sporthalle und natürlich der Weihnachtsmann sollen den 2. Advent für unsere kleinen Gäste zu einem gelungenen Tag werden lassen und das Warten auf die Weihnachtstage verkürzen.

Es freuen sich auf Ihren Besuch:

Der Heimat- und Kulturverein
Bad Kleinen
Die Schüler und Lehrer der Schule Bad Kleinen
Der Schulförderverein



Seniorenweihnachtsfeier

in Bad Kleinen

ASB-Seniorenclub Weihnachtsfeier 2012

Am **10. Dezember 2012 um 15.00 Uhr** findet unsere ASB-Weihnachtsfeier statt. Alle Senioren sind herzlich eingeladen. Wir feiern in der Arche Bad Kleinen und freuen uns schon riesig auf ganz viele Teilnehmer.

Unsere Rollstuhlfahrer sind ebenfalls herzlich eingeladen. Aus technischen Gründen bitte Geschirr, ein Glas und gute Laune mitbringen.

Für gute Stimmung wird gesorgt !!!!

Bitte bis zum 30. November 2012 anmelden beim ASB

Telefon: 038423 50244

in Barnekow

Alle Seniorinnen und Senioren sind recht herzlich am **Freitag, dem 7. Dezember 2012, um 15.00 Uhr** zu unserer Weihnachtsfeier in das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr eingeladen.

Wir freuen uns, Sie zu Kaffee, Kuchen und einem Abendessen begrüßen zu dürfen. Rückmeldungen bitte bis zum 30.11. unter Telefon 03841 616903 oder 0171 9527097 oder persönlich von 18.00 bis 18.30 Uhr. Der Unkostenbeitrag beträgt 10,00 €.

*Schultz,
Vorsitzender des Sozialausschusses*

Einladung zur öffentlichen „Ventschower Weihnachtsfeier“ unter der Schirmherrschaft der SG Ventschow e. V.

Liebe Mitglieder, liebe Ventschower, liebe Nordwestmecklenburger, am **8. Dezember 2012** wollen wir **ab 17.00 Uhr** in der **Sporthalle Ventschow**, wie schon in den letzten Jahren, die Tradition fortsetzen und die Vorweihnachtszeit in geselligem und stimmungsvollem Zusammensein zwischen Sportfreunden und allen, die Lust am Feiern haben, verbringen. Einige Sektionen der SG Ventschow e.V. werden kleine Programme und Jahresrückblicke darbieten.

Für das leibliche Wohl und Getränke wird gesorgt.

Im Laufe des Abends erwartet euch eine kleine Tombola mit interessanten Preisen. Für die Kinder wird es eine Kidstombola geben.

Der Eintritt für Erwachsene beträgt 3,00 €, Kinder bis 14 Jahre sind frei.

Wir freuen uns auf euch, ob als Mitglied oder Besucher.

Verpasst unseren nächsten Termin am 31.12.2012 nicht. Dann findet unser traditioneller „Silvesterlauf“ statt.

Der Vorstand der SG Ventschow e.V.



in Bobitz

Die Gemeinde Bobitz lädt alle Rentner zur diesjährigen Weihnachtsfeier am **Freitag, dem 30. November 2012 um 15.00 Uhr** ein.

Wir möchten mit Ihnen bei Kaffee, Kuchen, kultureller Umrahmung und einer Überraschungstombola einen gemütlichen Nachmittag verbringen. Einlass ist ab 14.30 Uhr. Bitten bringen Sie sich ein Kaffeegedeck und ein Glas mit!

*Das Festkomitee des Sozialausschusses
der Gemeinde Bobitz*

in Dorf Mecklenburg

In diesem Jahr findet die Seniorenweihnachtsfeier am **Donnerstag, dem 13. Dezember 2012, von 14.30 bis 18.00 Uhr** in der Mehrzweckhalle statt. Einlass ist um 14.00 Uhr. Bei Kaffee, Kuchen, Tanz und Kulturprogramm werden wir Ihnen einen netten Nachmittag gestalten. Alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Dorf Mecklenburg sind herzlich dazu eingeladen. Der Unkostenbeitrag beträgt 5,00 €, Anmeldungen bitte bis zum 9. Dezember an den Seniorenclub, Telefon 03841 79840 oder die Mehrzweckhalle, Telefon 03841 79233. Senioren, die aus fahrtechnischen Gründen nicht kommen können, melden sich bitte ebenfalls telefonisch in der Mehrzweckhalle.

Sawiaczinski, Bürgermeister

in Groß Stieten

Für unsere Seniorinnen und Senioren findet die Weihnachtsfeier am **Freitag, dem 21. Dezember,**

um 14.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus statt. Zu einem geselligen Nachmittag bei Kaffee, Kuchen und Musik laden wir alle herzlich ein. Wer Lust hat, kann auch das Tanzbein schwingen.

Woitkowitz, Bürgermeister

in Hohen Viecheln

In diesem Jahr findet die Seniorenweihnachtsfeier am **Freitag, dem 7. Dezember, um 14.30 Uhr** im Gemeindehaus statt. Alle Seniorinnen und Senioren sind herzlich eingeladen, um bei Kaffee, Kuchen und einem bunten Programm einen geselligen Nachmittag zu verbringen.

Asmussen, Vorsitzende des Sozialausschusses

in Lübow

Die Seniorenweihnachtsfeier findet am **Mittwoch, dem 5. Dezember, um 14.00 Uhr** in der Gaststätte „Zur Kegelbahn“ statt. Alle Seniorinnen und Senioren sind herzlich zu Kaffee und Kuchen eingeladen, in diesem Jahr erwartet Sie eine Überraschung.

Lüdtke, Bürgermeister

in Metelsdorf

Wir begrüßen alle Seniorinnen und Senioren am **Samstag, dem 1. Dezember, um 15.00 Uhr** recht herzlich zu unserer Weihnachtsfeier. Gemeinsam wollen wir im Gemeindezentrum bei Kaffee, Kuchen und einem anschließenden Abendessen sowie einem bunten Programm einen gemütlichen Nachmittag verbringen.

H. Schmidt

Einladung des CDU-Ortsverbandes Mecklenburg

Liebe Parteimitglieder, werte Bürgerinnen und Bürger,

der Ortsverband der CDU „Mecklenburg“ für die Gemeinden Dorf Mecklenburg, Bobitz, Metelsdorf und Groß Stieten lädt die CDU-Mitglieder sowie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einem vorweihnachtlichen Beisammensein am Mittwoch, dem 5. Dezember 2012, ab 16 Uhr bis ca. 19 Uhr nach Schulbrook ins Gutshaus, zu Familie Welkert ein. Für Kaffee



und Kuchen sorgen wir, die Mitglieder und Sympathisanten unseres Ortsverbandes.

Wer sich ebenfalls daran beteiligen möchte, setze sich bitte mit Herrn Welkert in Verbindung (Telefon 03841 791202). Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

*Kristian Karlisch,
Ortsverbandsvorsitzender*

2012/2013 Silvesterparty Prosit Neujahr!!!

Musik für Alt & Jung Dorfgemeinschaftshaus Groß Stieten



Eintritt: Erwachsene 16,00 € inkl. 1 Begrüßungsgetränk
Kinder bis 13 Jahre 8,00 € Mitternachtsberliner & Kaffee

Einlass: 19.00 Uhr Kleines, kaltes Büfett

Die Karten im Vorverkauf gibt es bis zum 29.12.2012 in „Steiner's Bäckerladen“ und in der Bierstube „Zur Kiste“

Keine Abendkasse – geschlossene Gesellschaft

Am 01.01.2013, ab 10.00 Uhr Neujahrsfrühschoppen in der „Kiste“

Prosit Neujahr!!! Prosit Neujahr!!! Prosit Neujahr!!!

Die Seniorenvereine der Gemeinden informieren

ASB Bad Kleinen

montags 14.30 Uhr Gedächtnistraining
 dienstags 14.30 Uhr Spieletag
 donnerstags 15.00 Uhr Sport für Senioren
 freitags 15.00 Uhr Lustiger Tag für lustige Senioren

Auch jüngere Senioren können sich bei uns am Freitag einfinden!

P. Barsch

Dorf Mecklenburg

mittwochs 14.00 Uhr Gesellschaftsspiele,
 donnerstags 14.00 Uhr Klönen, Schnacken,
 Singen

Die Veranstaltungen finden im Seniorentreff im Amtsgebäude, Am Wehberg 17, statt.

E. Tews, L. Rosemund

Barnekow

Wir treffen uns an jedem Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr im Feuerwehrgebäude in Barnekow. Alle Seniorinnen und Senioren sind dazu herzlich eingeladen.

J. Schultz

Beidendorf

Am Dienstag, dem 11.12., treffen wir uns von 14.00 bis 17.00 Uhr im Gemeindefreizeitzentrum Beidendorf.

C. Ziebell

Bobitz

dienstags 18.30 Uhr Chorproben
 mittwochs 16.00 Uhr Rommenspiel
 donnerstags 16.00 Uhr Handarbeiten
 2 x monatlich

Mittwoch, 12.12., 15.00 Uhr
 gemütliches Beisammensein

Mittwoch, 19.12., 13.00 Uhr

Wanderung

Chorauftritt

Montag, 03.12., zur Weihnachtsfeier in Dorf Mecklenburg

Samstag, 15.12., Weihnachtskonzert in der Kirche in Beidendorf

Donnerstag, 20.12., Weihnachtsfeier im Altenheim „Schwarzes Kloster“ in Wismar

E. Müller

Groß Stieten

Seniorentreff ist jeden Mittwoch ab 14.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus. Alle Senioren sind herzlich eingeladen zu Spaß und Klönschnack in gemütlicher Runde.

Hohen Viecheln



S. Sielaff

Wir treffen uns am 12.12. zu unserer Weihnachtsfeier. Die Seniorengruppe bedankt sich bei Herrn Harten für den plattdeutschen Nachmittag und gratuliert nachträglich zum 84. Geburtstag. **Wir wünschen allen Seniorinnen und Senioren ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.**

K.-D. Ahrens

Lübów

Seniorentreff jeden Mittwoch um 14.00 Uhr im Kegelheim mit Gymnastik, Kaffeetafel und Gratulationen für Geburtstagskinder.

Freitag, 07.12., 9.30 Uhr

Kegeln auf der Kegelbahn in Lübów

A. Markewicz

Metelsdorf

Seniorentreff am 28.11. und 12.12 um 14.30 Uhr im Gemeindezentrum. Alle Seniorinnen und Senioren sind zum gemütlichen Beisammensein und zur Handarbeit herzlich eingeladen.

H. Schmidt

Lübówer Keglerin holt mit der Landesauswahl M-V Bronze beim Deutschlandpokal 2012 in Kiel

Bereits zum fünften Mal vertrat Sarah Feutlinske vom Lübówer SV unser Bundesland beim Deutschlandpokal. Es ist der wichtigste Teamwettkampf der Kegeljugend, der in diesem Jahr in Kiel stattfand. Mit überragender Leistung überzeugte sie auch in diesem Jahr und holte so mit ihrer Partnerin Theresa Neubauer aus Teterow im weiblichen Doppel wichtige Punkte für ihr Team. Gegen die unglaublich starken Teams aus Brandenburg und Niedersachsen konnten wir uns in diesem Jahr nicht behaupten. Doch in der Platzierungsrunde gaben die acht Jugendlichen aus M-V noch einmal richtig Gas. So konnten sie den diesjährigen Gastgeber Schleswig-Holstein vor heimischer Kulisse knapp mit 3:2-Punkten schlagen und holten sich die Bronzemedaille. Für mich als Jugendwart des Lübówer SV war dieser Wettkampf eine Premiere, da ich das erste Mal nicht als Zuschauer, sondern als Trainer dabei war und so die unglaubliche Spannung und den Druck, unter dem die Kegler stehen, noch intensiver zu spüren bekam.



Mario Feutlinske

Kita Dorf Mecklenburg mit großzügigem Sponsor



Kleine „Weltentdecker“ mit Frau Kaisler und dem Sponsor Herrn Boyko

Die Firma HAUSTECHNIK Frank Boyko aus Karow spendete für die Kinder der Kindertagesstätte Dorf Mecklenburg 600 €. Zusätzlich übergab der Juniorchef, Andreas Boyko, an die Kindergruppe „Die Weltentdecker“ von Frau Kaisler 19 T-Shirts, die mit den persönlichen Namen der Kinder und mit dem Logo der Gruppe „Die Weltentdecker“ bedruckt waren. Frank und Andreas Boyko wünschen den Kindern viel Spaß beim Entdecken ihrer spannenden und aufregenden Welt.

Einsatz auf dem Friedhof in Hohen Viecheln

Am Samstag, dem 20. Oktober, um 9.00 Uhr trafen sich alle auf dem Friedhof. Leider war dieses Mal die Einsatzbereitschaft nicht sehr groß. Wie zu hören war, wussten zu wenige Bescheid. Im nächsten Jahr wird wieder mehr Werbung gemacht. Trotzdem haben uns die wenigen Helfer und ganz besonders die Firma Mirco Dummer tatkräftig unterstützt. Dadurch konnten wir unsere Arbeiten schneller und leichter erledigen. Dafür sagen wir allen Helfern einen herzlichen Dank und auch Frau Jost für die Erbsensuppe.

Der Kirchgemeinderat Hohen Viecheln

Alles Gute, „Tante Christa“!



Nach über 42 Jahren leidenschaftlicher Tätigkeit als Krippenerzieherin in der Kindertagesstätte Bobitz geht eine Ära zu Ende! Wir verabschieden unsere „Tante Christa“ in ihren wohlverdienten Ruhestand.

Sie hinterlässt nicht nur eine große Lücke, sondern auch viele schöne Erinnerungen in den Herzen der Kinder, Eltern und Kollegen. Durch ihren Einsatz über die vielen Jahre hinweg und

ihre Begeisterungsfähigkeit wird sie der Kindertagesstätte Bobitz noch lange in Erinnerung bleiben.

Liebe „Tante Christa“, die Türen der Kita Bobitz werden dir immer offen stehen. Wir wünschen dir von Herzen, dass du deinen wohlverdienten Ruhestand in Gesundheit, mit guter Laune und sportlich genießen kannst.

Dein Kita-Team Bobitz

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Hohen Viecheln



Gottesdienste und Veranstaltungen

- 01.12. 14.00 Uhr in Hohen Viecheln
Adventsmarkt vor dem Pfarrhaus
- 02.12. 15.00 Uhr in Bad Kleinen
Adventsnachmittag mit dem Chor
- 04.12. 15.00 Uhr in Bad Kleinen
Singen im Advent – Frauenkreis 
- 06.12. 15.00 Uhr in Hohen Viecheln
Frauenkreis
- 08.12. 09.30 Uhr in Hohen Viecheln
Konfirmandentag
- 09.12. 10.00 Uhr in Bad Kleinen
Adventsgottesdienst
- 15.12. 09.30 Uhr in Hohen Viecheln
**Kindervormittag mit Krippenspielprobe und
anschl. Basteln und Plätzchenbacken im Gemein-
derraum**
- 16.12. 10.00 Uhr in Hohen Viecheln
Adventsgottesdienst
- 24.12. 15.00 Uhr in Bad Kleinen 
Christvesper
- 24.12. 17.00 Uhr in Hohen Viecheln
Christvesper mit Krippenspiel
- 25.12. 10.00 Uhr in Bad Kleinen
Weihnachtsgottesdienst mit Abendmahl
- 26.12. 10.00 Uhr in Bad Kleinen
Singegottesdienst
- 31.12. 15.00 Uhr in Bad Kleinen
Jahresschlussgottesdienst mit Abendmahl

Probst Dirk Heske

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Dorf Mecklenburg



Gottesdienste und Veranstaltungen

- 01.12. 17.00 Uhr
Abendgottesdienst vor dem 1. Advent
mit Musik für Trompete und Orgel
- 09.12. 10.00 Uhr
Gottesdienst am 2. Advent mit Abendmahl
- 16.12. 10.00 Uhr
Gottesdienst am 3. Advent
- 23.12. **kein** Gottesdienst in
Dorf Mecklenburg
Fahrgemeinschaft zum Gottesdienst in
St. Nikolai in Wismar Abfahrt:
Treff 9.30 Uhr am Schaukasten
- 24.12. 15.00 Uhr **Christvesper** mit
Krippenspiel
16.30 Uhr **Christvesper**
- 25.12. **kein** Gottesdienst
- 26.12. 10.00 Uhr
Musikalischer Gottesdienst zum 2. Feiertag
- 30.12. **kein** Gottesdienst
- 31.12. 17.00 Uhr
Gottesdienst zum Jahresabschluss
- 05.01. 17.00 Uhr
Familien-Abendgottesdienst
zum Fest der Heiligen Drei Könige und
zum Ende der Weihnachtszeit




09.12. 16.00 Uhr, in der Kirche
„Singen zum Advent“ mit dem Jugendchor der
Domkantorei Schwerin unter der Leitung von
Kirchenmusikdirektor Prof. Jan Ernst

Seniorenfrühstück

Donnerstag, 13.12., 08.30 Uhr im Gemein-
derraum, Anmeldung erforderlich und möglich
bei Frau Rietdorf, Telefon 4736576,
Frau Schoenen, Telefon 7832544

Gemeindenachmittag im Advent

05.12. von 14.00 bis 16.00 Uhr
im Gemeinderraum des
Pfarrhauses 
Jeder bringe bitte – so vorhanden
– eine Kostprobe selbst gebackener Plätzchen
oder Stollen mit und eine als Geschenk verpackte
Scheußlichkeit zum Wichteln.

Kirchenmäuse und Kinderkirche für die Klassen 1 bis 3

Freitag, 30.11., von 15.30 bis 17.30 Uhr
Kinderkirche für die Klassen 4 bis 6
Freitag, 07.12., von 15.30 bis 17.30 Uhr

Generalprobe für das Krippenspiel:

14.12. 15.00 Uhr in der Kirche

Basteln und Beisammensein im Advent bei Punsch und Plätzchen

14.12., 16.30 Uhr im Gemeinderraum
Dazu sind natürlich auch alle Eltern und Groß-
eltern herzlich willkommen! Schluss ist ca.
18.00 Uhr. Wir freuen uns auf Euch!

Konfirmanden

Samstag, 08.12., von 09.30 bis 14.00 Uhr in
Hohen Viecheln
Abfahrt um 09.10 Uhr am Pfarrhaus in Dorf
Mecklenburg

Pastorin Antje Exner

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Gressow-Friedrichshagen



Gottesdienste und Veranstaltungen

- 02.12. 09.15 Uhr in Gressow
Gottesdienst mit Kinder-GD
- 09.12. 9.15 Uhr in Friedrichshagen
Gottesdienst mit Abendmahl
im Freizeithaus
- 16.12. 10.00 Uhr in Gressow
Musikalischer Familiengottesdienst, anschlie-
ßend Kirchenkaffee/Imbiss
- 24.12. 15.00 Uhr in Gressow
Christvesper mit großem Weihnachtsspiel in der
Kirche (vorgeheizt)
- 24.12. 17.00 Uhr in Friedrichshagen
Musikalische Christvesper in der Kirche
- 26.12. 09.15 Uhr in Friedrichshagen
Gottesdienst mit Abendmahl (ungeheizt)
- 31.12. 17.00 Uhr in Gressow
Altjahresabend im Pfarrhaus

13.12. 15.00 Uhr in Gressow
Seniorenachmittag im Pfarrhaus:
Andacht, Thema, Kaffeetrinken

04.12. 19.30 Uhr in Friedrichshagen
Bibelgespräch bei Familie H. Hanf, (ggü. der
Kirche): Vertiefendes Bibellesen und Austausch

dienstags 19.30 Uhr in Gressow
Hauskreis: Bibellesen, nachfragen, austauschen,
füreinander beten, Leben teilen
in allen Schulwochen im Pfarrhaus

Angebote für Kinder und Teens

Dienstag 15.00 Uhr, Kindertreff ab 1. Klasse im
Sportlerheim Testorf
Mittwoch 16.00 Uhr, Kinderkirche für ALLE:
Lieder, Bibel, Reden, Spiele, Freunde...
– mini-club (0 bis 5 Jahre mit Mama und/oder
Papa) im Kinderraum
– Kindertreff (Schulkinder) im Gemeinderraum
Donnerstag 16.30 Uhr Chor ab 1. Klasse im
Kinderraum: Singen, Üben, Spaß haben – auch
für Erwachsene!
Sonntag immer in Gressow Kindergottesdienst

Basteln im Advent

Wie immer am ersten Mittwoch im Dezember:
5.12. um 16.00 Uhr im Pfarrhaus Gressow

Ramonas Kreativ-Zentrale hat wieder einiges
vorbereitet, für große und kleine Bastler ist et-
was dabei. Plätzchen zum Knabbern dürfen gern
mitgebracht werden.

Vormerken: Neujahrssingen der Kinder in allen
Dörfern vom 7. bis 11.1.2013
Kennensie jemanden, der sich über einen Be-
such freuen würde und noch nicht bei uns an-
gemeldet ist? Bitte sagen Sie uns Bescheid: Pfarr-
haus Gressow 03841 616227

KONFI-Kurs ab 7. Klasse und Teenie-Treff auch für Leute über 14 Jahre

Immer am letzten Sonnabend im Monat: um
11.00 Uhr Konfi-Zeit, ab 12 Uhr kochen, essen,
Spaß, Bibelthema, Spiele... Eine Kirchenzugehö-
rigkeit der Eltern ist KEINE Voraussetzung für
die Teilnahme. Mehr Infos und Anmeldung im
Pfarrhaus Gressow.

Gemeindepädagoge Jens Wischeropp

Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Lübow

Gottesdienste und Veranstaltungen

09.12. 11.00 Uhr
Gottesdienst am 2. Advent

24.12. 17.30 Uhr
Christvesper

31.12. 17.00 Uhr
Gottesdienst zum Jahresabschluss

Wer hat, möge bitte seine „Schachtel der Dankbarkeit“ vom letzten Jahreswechsel mitbringen!

Kinder- und Jugendarbeit:

Kinderkirche für Kleine (5 – 6 Jahre)
montags, 14.15 Uhr, im Kindergarten Lübow
Kinderkirche 1. Klasse
in der Lübower Schule
Kinderkirche 2. Klasse
mittwochs, 12.15 Uhr, in der Lübower Schule
Kontakt Frau Weinhold, Telefon 03841 209011

Am 3. Advent, dem 16. Dezember, um 14.30 Uhr gibt es in der Lübower Kirche das nun schon traditionelle **Adventssingen** mit dem Lübower Gemeindechor. Dieses rahmt in bewährter Weise wieder das **Krippenspiel** der Lübower Kinder. Im Anschluss wird zu Kaffee und Kuchen in die geheizte Sakristei eingeladen. Dafür bitten wir um Kuchenspenden. Die ganz Durchgefrorenen dürfen sich auf ein Glas Glühwein freuen.



Skifreizeit für Jugendliche in den Winterferien 2013

„Damals gab es noch richtige Winter!“ so höre ich oft von den Älteren und sehe die sehnsüchtigen Blicke in den Augen der Kinder, die sich schon heute auf den Winter freuen. Aber der Winter hier zeigt sich hier ja oft eher von seiner Schmuttelwetterseite. Jugendliche, die mal wieder „richtigen Winter“ erleben möchten, seien hiermit zu unserer nächsten Skifreizeit für Jugendliche (ab 14 Jahren) nach Tschechien eingeladen. Wir fahren vom **02. bis 09.02.2013**, in der ersten Winterferienwoche nach Janov nad Nisou ins Riesengebirge in Tschechien, den „alten Hasen“ ist die Hütte vom letzten Jahr bekannt. Von dort aus gibt es die verschiedensten Möglichkeiten zum Skifahren und andere Unternehmungen. Die Kosten betragen 150,00 € (zzgl. ca. 110,00 € für Skipass und Skiausleihe). Sollte jemand dieses Geld nicht aufbringen können, sprechen Sie mich bitte an. Es findet sich ganz bestimmt eine Lösung. Vorerfahrungen im Skifahren sind nicht erforderlich. Interessenten wenden sich an Pastor Wenzel, Telefon: 03841 283482.

Es gibt noch Apfelsaft vom
Hornstorfer Apfelfest

Ende Oktober wurden beim 4. Apfelfest auf den Hornstorfer Pfarrhof ca. 4.700 kg Äpfel, Birnen und Quitten verarbeitet. Dieser hochwertige Saft ohne Zusatz von Wasser, Zucker und Konservierungsmitteln o.ä. kostet im 5-Liter-Karton 7,50 € inkl. Verpackung (ab 10 Kartons 7,00 €, ab 20 Kartons 6,50 €), wobei der Karton in kommenden Jahren wiederverwendet werden kann. Interessenten melden sich bitte im Hornstorfer Pfarramt (Telefon 03841 283482). Auf Verabredung können wir größere Stückzahlen auch nach Lübow, Zurow oder in die anderen Dörfer bringen.
Pastor Marcus Wenzel

Ein Wort auf den Weg – Was ist „wirklich“?

Vor wenigen Tagen sah ich im Fernsehen eine Sendung, in der über die Wirksamkeit homöopathischer Mittel diskutiert wurde. Einer der Gesprächspartner meint, dass solche Mittel nicht wirken können, da sie so stark verdünnt seien, dass sie keine nachweisbaren Wirkstoffe mehr enthalten. Eine merkwürdige Argumentation, dass nur wirkt, was Wirkstoffe enthält und nachweisbar ist! Ob dieser Mann eine Frau und Kinder hat, die ihn lieben? Ich vermute, dass diese Liebe für ihn so real und wirksam ist – entgegen aller wissenschaftlichen Nachweisbarkeit – wie eine Aspirin oder wie der Hammer, mit dem er sich versehentlich auf den Finger haut. Was ist wirklich? Es gibt so sehr viel mehr zwischen Himmel und Erde, was unser Leben bewegt und verändert. So dürfte die Angst vor dem großen Nachbarhund, die mich einen großen Bogen um die Toreinfahrt schlagen lässt, wohl genau so wirklich und real sein wie die Alpträume, die

mich nachts um den Schlaf bringen oder das erste Verliebtsein, das uns die Welt wie durch eine rosa Brille sehen lässt. In wenigen Wochen feiern wir Weihnachten, die Geburt des Christkinds im Stall. Was wirklich damals geschah, mag sich wissenschaftlich nicht eindeutig klären lassen. Ich erlebe aber immer wieder Menschen, denen dieses Ereignis eine große Freude und Zuversicht schenkt, wie es die stärksten Antidepressiva nicht können. Was also ist wirklich? Es ist wohl sehr viel mehr, als die Wissenschaft mit ihren begrenzten Beweismöglichkeiten erkennen kann. Und auch sie feiern Weihnachten, weil sich dem Reiz dieses Festes kaum einer entziehen kann. Ihnen allen eine gute und gesegnete Adventszeit und möge die Menschwerdung Gottes in diesem Jesuskind auch für Ihr Leben „wirklich“ werden!

Es grüßt Sie herzlich Ihr Pastor Marcus Wenzel
(Hornstorf/Goldebee & Lübow & Zurow)

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Dambeck-Beidendorf



Gottesdienste und Veranstaltungen

02.12. 10.00 Uhr in Dambeck
Familiengottesdienst

06.12. 15.00 Uhr in Dambeck
Seniorenadventsfeier im Pfarrhaus

09.12. 14.00 Uhr in Beidendorf
Musikalischer Gottesdienst mit anschließendem Adventskaffee

11.12. 19.30 Uhr in Dambeck
Bastelabend „Strohsterne“



13.12. 14.00 Uhr in Bobitz/Imbiss
Adventsfeier
Ein Beitrag von 2,50 € wird erbeten.

15.12. 15.00 Uhr
Adventskonzert mit dem Bobitzer Frauenchor Friedeich-Silcher-Chor aus Halle und dem Dambecker Chor

16.12. 10.00 Uhr in Dambeck
Krippenspiel

17.12. 15.00 Uhr in der Dambecker Kirche
Weihnachtssingen
der Bobitzer Grundschule

18.12. 19.30. Uhr
Adventskonzert des Dambecker Chores mit dem Posaunenchor und Adventsmusik von Orgel und Geige

24.12. 15.00 Uhr in Beidendorf
Familienchristvesper mit Bläsermusik

24.12. 17.00 Uhr in Dambeck
Christvesper mit Chor und Bläsermusik

24.12. 22.00 Uhr in Dambeck
Feier der Christnacht

26.12. 10.00 Uhr in Dambeck
Weihnachtsgottesdienst

31.12. 17.00 Uhr in Beidendorf
Abendmahlsandacht am Jahresende

Strohsterne wie Schneekristalle

Bastelabend am **11. Dezember um 19.30 Uhr** im Dambecker Pfarrhaus unter der Leitung von Gudrun Post. Stroh hat die Menschen schon immer dazu angeregt, Sterne zu gestalten. Es ist ein herrliches, natürliches Material und als Weihnachtsschmuck wunderbar geeignet. Hiermit laden wir alle interessierten Bastelfreunde zu einem Abend mit Glühwein, Tee und Gebäck zum Gestalten von Strohsterne ein (für Anfänger auch geeignet).

Adventskonzert in der Dambecker Kirche
am 18. Dezember um 19.30 Uhr

Es wird weihnachtliche Chormusik gesungen vom Dambecker Kirchenchor unter der Leitung von Matthias Glüer und Musik von Orgel und Geige zu hören sein. Außerdem lädt der Dambecker Posaunenchor herzlich zum gemeinsamen Singen der Weihnachtslieder ein.

Chor: Alle, die gern singen, sind jeden Donnerstag um 19.30 Uhr ins Dambecker Pfarrhaus eingeladen. Wir proben weihnachtliche Chormusik für ein Chorkonzert und für Heiligabend.

Posaunenchor: dienstags von 19.00 bis 20.30 Uhr im Dambecker Pfarrhaus

Spiel- und Krabbelgruppe:

jeden 1. und 3. Freitag von 15.30 bis 17.00 Uhr im Dambecker Pfarrhaus

Kinderkreis: Wer gern spannende Geschichten hört, Fragen über Gott und die Welt hat, lacht, singt, spielt und bastelt, der ist mittwochs herzlich eingeladen in das Dambecker Pfarrhaus zum Kinderkreis – alle 14 Tage von 14 bis 16 Uhr. Die Hortkinder holen wir gern vom Hort ab und bringen sie auch dorthin wieder zurück. Momentan proben wir ein Krippenspiel.
(Nächste Termine: 5. und 19. Dezember)

Möchtest du auch Pfadfinder werden?

Dann komm einfach mal vorbei. Die Dambecker Pfadfindergruppe trifft sich alle 2 Wochen mittwochs von 15.30 bis 17.30 Uhr auf dem Dambecker Pfarrhof.
(Nächste Termine: 12. und 15. Dezember)

Pastorin Daniela Raatz

Schulorchester 9 – 10 der KGS Dorf Mecklenburg erfolgreich vom Bundeswettbewerb für Jugendblasorchester Bw-Musix 2012 in Balingen zurück

Eine Fahrt mit Pleiten, Pech und Pannen und großem Happyend

Am Dienstag, dem 16.10.12, starteten 44 Musiker und Musikerinnen der 9. und 10. Klassen in aller Herrgottsfrühe um 5.30 Uhr Richtung Baden Württemberg. Das erste Pech ließ nicht lange auf sich warten, denn der Säureunfall im Milkawerk in Bad Fallingbostal führte zur Vollsperrung der A7 und wir mussten die Autobahn verlassen. Der Umweg kostete uns fünf Stunden zusätzlich und verlängerte die Anreise auf 16 Stunden. Dann folgten zweieinhalb harte Probenstage in einem winzig kleinen Probenraum. Dicht gedrängt bei einer abgeschrägten Decke und natürlich enormem Lautstärkepegel wurde konzentriert acht Stunden pro Tag gearbeitet. Das Orchester wurde erst im August mit Beginn des Schuljahres neu zusammengestellt und da gab es eine Menge aufzuholen. Obwohl wir aufgrund eines nicht zugelassenen Titels außer Konkurrenz starteten, stellten wir uns der normalen Jurybewertung. Es wurden von jedem Orchester zwei Titel vorgestellt, die getrennt voneinander von vier Juroren beurteilt wurden. Wir rechneten uns keine großen Chancen aus. Aber die Prüfungssituation auf der Bühne versetzte alle Schüler in hochkonzentrierte Stimmung und sie wuchsen förmlich über sich hinaus. Wir erreichten 85,88 von 100 Punkten und damit einen 2. Platz. Die Anspannung auf den Gesichtern der Schüler wich einem Strahlen und stolz konnten wir die Arena verlassen. Ein Pechvogel aus unseren Reihen sorgte zudem noch für ein Novum bei diesem Wettbewerb. Jakob S. hakte kurz vor dem Auftritt sein Saxofon nicht richtig ein, es fiel zu Boden und war für den Moment nicht mehr spielbar. Jakob musste im Publikum Platz nehmen und wurde von Hauptmann Langendorf in seiner Traurigkeit entdeckt, der sich sofort um eine außergewöhnliche Lösung für dieses Problem bemühte. Das Orchester hatte 15 Minuten auf der Bühne für das Wertungsspiel. Innerhalb dieser Zeit schickte der Hauptmann einen Soldaten zur nahe gelegenen Gewerbeschule, in der eine Instrumentenausstellung von Yamaha stattfand und ließ für Jakob ein Saxofon holen. Und dann durfte Jakob auf die Bühne und das Orchester spielte den letzten Titel noch einmal, damit auch Jakob nicht 900 km angereist war und nicht gespielt hatte. Am Abend besuchten wir ein Konzert der Bundeswehr Bigband und plötzlich stand Hauptmann Langendorf auf der Bühne und kündigte die Vergabe des Sonderpreises für den diesjährigen Wettbewerb an. Die Organisa-



toren waren der Meinung, dass ein Orchester, was solche Strapazen wie wir auf sich nimmt und dann noch außer Konkurrenz starten muss, einen Sonderpreis bekommen sollte. Und so wurde Herr Tiede, der das Big-Band-Konzert eigentlich zur Entspannung nutzen wollte, schon wieder auf eine Bühne gerufen. Gemeinsam mit Jakob nahm er den Sachpreis, ein hochwertiges Metallophon der Firma Yamaha, entgegen. Wir, die Musiklehrer Undine Lange-Wolff und Herr Tiede, bedanken uns herzlich bei unseren Schülern für die stressfreie Woche, die konzentrierte Arbeit und die tolle Leistung beim Wettbewerb!

Undine Lange-Wolff

ANNONCE

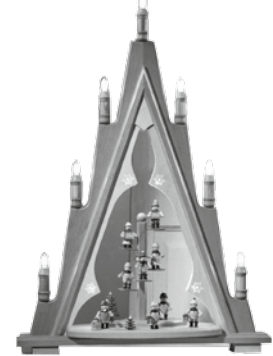
Wir wünschen unseren Kunden eine besinnliche Vorweihnachtszeit



Gauer
Elektro



Aus Tradition etwas Besonderes



KÜCHENGALERIE
Gauer

Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr · Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fritz-Reuter-Straße 33 · 23996 Hohen Viecheln · Telefon 038423 777-0 · Fax 038423 77755

Die kleinen „Flinkfläuter“ und Sylvi aus der Kita Dorf Mecklenburg sagen „Danke“

Das erste Dankeschön gilt Annas Opa, Schornsteinfegermeister Uwe Gerath, der uns durch seine großzügige Spende viele Wünsche erfüllen ließ. Unser zweiter Dank ist für Malermeister Peter Lindemann bestimmt. Er sponserte uns die Farbe für unseren Gruppenraum. Durch den fleißigen Einsatz unserer Eltern, denen wir hiermit auch noch einmal danken, erstrahlt unser Gruppenraum nun in neuem Glanz. Wir freuen uns sehr über unseren schönen Raum und fühlen uns darin sehr wohl. Auch unser Kuchenbasar war ein voller Erfolg und brachte 176 Euro in unsere Gruppenkasse.

Dafür möchten wir allen Kuchenbäckern und den Eltern, die den Kuchen verkauften, ganz herzlich danken.

Sylvia Rehork, Kita Dorf Mecklenburg



Grabschändung und Störung der Totenruhe

Seit einiger Zeit wird unsere Grabstelle auf dem Friedhof in Dorf Mecklenburg zum Ziel von Vandalismus. Bereits zum zweiten Mal wurden Blumen mit Topf ausgerissen und mitgenommen.

Die mühevoll angelegte Grabbepflanzung wird achtlos zerstört oder beschädigt. Das ist für uns als Angehörige, die regelmäßig die letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen besuchen, unfassbar und macht uns sehr betroffen. Meine Mutter steht weinend am Grab ihres Sohnes und ist sehr geschockt. Wer tut nur so etwas? Ich habe eine Anzeige erstattet.

*Uta Schauer,
Dorf Mecklenburg*

Katzen leben gefährlich in Lübow

Wir sind sehr bestürzt. Im Sommer wurde unser Kater Eddy angeschossen, die Wunde verheilte ohne Tierarzt. Im Oktober mussten wir mit ihm zu Frau Dr. Bolbeth, da er sehr abgenommen hatte.



Durch eine Blutuntersuchung und durch Röntgen wurde festgestellt, dass er eine neue Kugel (Diabolo-Luftgewehr) an der Wirbelsäule sitzen hatte. Diese Kugel hat ihn das Leben gekostet. Am 28. Oktober fanden wir ihn gegen 17.00 Uhr draußen schreiend, schon von hinten her halb gelähmt. Es blieb nur noch die Einschleferungsspritze.

Er wurde nur neuneinhalb Jahre alt, 18 bis 20 Jahre sind bei Katzen normal. 2007 wurde er schon mal angeschossen, diese Kugel hat sich aber verkapselt. Einsehbar war das im Röntgenbild bei Frau Dr. Bolbeth in der Praxis. Nun fragen wir uns, wann sind die nächsten Katzen dran und vor allem können Menschen solche Tierhasser sein?

*Petra Noeske-Mellal und
Günter Franke, Lübow*

„Von Anfang an - Demokratie lernen“



Schüler bei der Vervollständigung eines Gesprächs auf dem Arbeitsblatt

Wie schon im Vorjahr begonnen, führten wir auch in diesem Schuljahr mit unserem Kooperationspartner, dem „Netzwerk für Demokratie und Courage MV“, Projekttag in den Klassen fünf und sechs durch. Ziel dieser Projekttag ist es, den Schülern ihre eigenen Fähigkeiten, Wünsche und Schwachstellen bewusst zu machen, ihre Kompetenzen zu stärken und somit Entwicklung möglich zu machen. Es sollen der Umgang in der Gruppe sowie Einstellungen und Vorurteile reflektiert werden, um Kommunikation und Teamfähigkeit zu fördern. Das alles wird altersgerecht „verpackt“ und mit viel Spaß erarbeitet. Das Motto für die Klassen 5 a - e lautete „Wer, wenn nicht wir!“ und führte von den eigenen Wünschen zu einem respektvollen Miteinander. Viele lustige Spiele sorgten für einen tiefgründigen Umgang mit der Thematik. Das „Moorpfad-Spiel“ wird allen Klassen sicherlich noch lange in Erinnerung bleiben und in der einen oder anderen Klassenleiterstunde verfeinert werden. Alle 6. Klassen setzten sich sehr kreativ mit dem Thema „Aus 'fremd' wird 'bekannt'“ auseinander. Neben rücksichtsvollem Verhalten gab es hier Übungen zu Vorurteilen und Fremdheit. Es gab z. B. einen „Obstsalat“, ein Detektivspiel und auch die Gestaltung eines Comics. Auch hier wird es noch Möglichkeiten geben, die angesprochenen Themen zu vertiefen. Ein Dankeschön an dieser Stelle allen Teamern und der Projektleitung des „Netzwerks für Demokratie und Courage MV“, die den weiten Weg von Rostock nicht gescheut und mit viel Herz und Freude die Tage gestaltet haben.

St. Boege

Halloween mit einer bösen Überraschung

Am 31. Oktober waren wir mit unseren beiden Söhnen (6 und 8 Jahre) im Wohngebiet in Bad Kleinen unterwegs. Alles war wunderschön, bis wir nach Hause kamen ... Der ganze Haus-



eingangsbereich glich einem Schlachtfeld: Unser Kürbis zerschmettert, das große Außenthermometer zu Bruch und alle Dekokörbe mit den Kastanien in der Einfahrt verstreut.

Unfassbar ist für uns, dass wegen ein paar Süßigkeiten, die nicht „eingesammelt“ werden konnten, so eine Zerstörung angerichtet wird.

Familie Mootz

Fackelumzug Dorf Mecklenburg



Am 2. Oktober veranstalteten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Dorf Mecklenburg wieder einen Fackelumzug. Nach einem Marsch durch das Dorf mit dem Blasorchester erwarteten unsere Gäste ein lodernes Feuer sowie Bratwurst, Fassbier und viele anderen Getränke. Leider gab es, durch einen kleinen Unfall, keinen Kesselgulasch. Aber dank der Familie Pahl war genügend Holz zur Verfügung, um den Abend mit Familie und Freunden ausklingen zu lassen.

Schriftwart Jan Brunokowski

„Sport macht fit und hält uns gesund!“

Unter diesem Motto fanden im September zwei tolle sportliche Ereignisse an der GS Dorf Mecklenburg statt. Alle Schüler trafen sich in der dritten und vierten Stunde auf dem Sportplatz, um das begehrte Laufabzeichen in Bronze, Silber oder Gold abzulegen. Dabei ging es aber auch um das Erlaufen des Geldes für die Theaterfahrt zum Weihnachtsmärchen nach Schwerin. Dazu haben sich die Schüler Sponsoren gesucht, die sich schriftlich verpflichtet haben, einen selbst gewählten Beitrag für jede gelaufene Runde zu zahlen. Vorsichtige Eltern und Großeltern waren gut beraten, den Beitrag nicht zu hoch anzusetzen, denn die Kinder liefen eine Menge Runden. Auch Eltern liefen zur Motivation mit. An dieser Stelle bedanken wir uns herzlich bei allen Sponsoren und können stolz verkünden, dass 95 Kinder von 134 das Laufabzeichen in Gold erreicht haben. Dafür mussten sie volle 60 Minuten ohne Unterbrechung laufen. Hochachtung!!!!!!! Gleich am nächsten Tag fand in Lübow der erste Kegelwettbewerb zwischen den kooperierenden Grundschulen Bobitz, Lübow und Dorf Mecklenburg statt. Es wurde mit Eifer gekämpft und den ersten Wanderpokal holte die Mannschaft der Dorf Mecklenburger Schule. Stolz kamen sie in die Schule zurück und waren von dem Wettkampf begeistert.



Ein besonderes Projekt an unserer Grundschule findet in Klasse vier statt. Der FC Hansa Rostock suchte Bewerber unter den Schulen für das Projekt „Hansa Rostock und ich“. Unsere Schule hat sich angemeldet und wurde ausgewählt. Auf der ersten Elternversammlung der Klasse vier stellte sich der Projektleiter Christian Falkenberg, der als ausgebildeter Sonderschulpädagoge beim FC Hansa für die Kommunikation unter den Fangruppen verantwortlich ist, vor und besprach mit den Eltern sein Vorhaben. Dabei soll es um eine gesunde Fankultur gehen und um ein faires Miteinander im Spiel, auf den Rängen und untereinander. Da an unserer Schule das Projekt Streithelfer läuft, passt dieses Projekt perfekt dazu. Nicht nur die Jungen, sondern auch Mädchen haben sich dafür entschieden und gestalten interessante Gesprächsrunden und Stehgreifspiele, die zu einem besseren Miteinander führen werden. Natürlich werden auch besondere Highlights mit Hansa auf dem Plan stehen, aber vor dem Lohn steht die Arbeit und das ist auch gut so. Über den Fortgang dieses besonderen Projektes werden wir regelmäßig berichten.

Monika Wohlgethan

Kartoffelprojekt 2012



... die Sieger

Am 27.09. war es mal wieder so weit. Gegen 9.00 Uhr besuchten uns die vierten Klassen der Grundschule am Schweriner See aus Bad Kleinen zum diesjährigen Kartoffeltag. Nach dem Marsch von Bad Kleinen nach Hohen Viecheln wurde sich erst einmal gestärkt. Dann ging es los. Jedes Kind schälte eine große oder auch mehrere Kartoffeln und „schnitt“ sie in Streifen zu Pommes frites. Diese wurden der „Küchenfee“ übergeben und anschließend von ihr zubereitet. In der Zwischenzeit zauberten die Kinder aus Kürbissen und Kartoffeln lustige Kartoffelmäuse, Igel, und Kürbisköpfe mit gruseligen Gesichtern. Die Kreativität der kleinen Strolche kannte keine Grenzen. Aber irgendwann war Schluss, da es aus der Küche schon lecker duftete. Bevor es aber so weit war, rauchten erst noch mal die Köpfe bei einem lustigen Kartoffelquiz. Hierbei zeigte sich, wer die Kartoffel schon gut kannte. Dann endlich kamen die „selbst geschnitzten“ Pommes auf die

Teller – entweder mit Ketchup, Majo oder auch beidem. Wer noch nicht satt war, konnte sich mit Kartoffelpuffern und Apfelmus stärken. Allen hat es lecker gemundet. Um die Zeit bis zur Auswertung des Quiz zu verkürzen, wurde der Spielplatz in Hohen Viecheln erkundet. Danach ging es zur Auswertung und Preisverleihung. Die Kinder wussten schon erstaunlich viel. Vier Kinder hatten 0 Fehler und erhielten eine Medaille und Karten für das „Mumpitz“. Außerdem wurden noch Freikarten für alle Kinder für den Tierpark Wismar vergeben. Zufrieden und satt ging es gegen 13.00 Uhr wieder Richtung Heimat. Uns und den Kids hat es wie immer viel Spaß gemacht und wir freuen uns schon auf das nächste Mal. Vielen lieben Dank möchten wir für die sehr schöne Collage sagen, die wir drei Tage später überreicht bekommen haben.

Bullerjahn, Tourismusverein
Schweriner Seenland e.V.

Niederdeutsche Bühne in der Sport- und Mehrzweckhalle Bad Kleinen

Auszeichnung für Hans Detlev Kuß

Am 4. November 2012 gab es die Niederdeutsche Bühne aus Wismar in Bad Kleinen zu sehen. Nur diesmal war es anders, weitab der Bühne konnte man das gesprochene Wort sehr gut verstehen, auch die Ausrichtung der Lautsprecher gehörten dazu. Ein Dank an Manfred Stein, der es geschafft hat, durch den Ankauf von drei sehr guten Mikrofonen und die nötige Verkabelung an die „Alte Tontechnik“ „das alte bekannte Problem zu lösen“. Sehr viele Bürger die der plattdeutschen Sprache zugetan sind, hatten für wenig Geld einen vergnüglichen Nachmittag bei dem Stück „Champagner to 'n Fröhstück“. In der Pause gab es natürlich auch ein Glas Sekt für die Zuschauer. Auch diesmal hatte der Heimat- und Kulturverein Bad Kleinen e.V. mit seinen Vereinsangehörigen alles aufgeboten, um den Gästen in der Mehrzweckhalle einen fröhlichen Nachmittag zu präsentieren. Zum Schluss der Vorstellung gab es noch einen Höhepunkt für Bad Kleinen und das war so: „Polizei, Polizei“ rief eine Frau aus dem Publikum und rannte auf die Bühne, die Polizei war bereits vor Ort in der Figur von Hans Detlev Kuß, der in dem Stück den Oberwachtmeister spielte. Hans Detlef und seine Frau Astrid wurden an die-



Astrid und Hans Detlev Kuß mit Kerstin Walter im Auftrag des Niederdeutschen Bühnenbundes.

sem Nachmittag mit der Ehrennadel in Silber für ihre 25-jährige Mitarbeit an der Niederdeutschen Bühne Wismar geehrt. Hans Detlev und Astrid Kuß waren von dieser Aktion dermaßen überrascht, „MIR FEHLEN DIE WORTE“, so Astrid und Hans Detlev in dem Interview, „Ich habe davon nichts gewusst, normalerweise werden solche Verleihungen nur in Wismar gemacht, aber in Bad Kleinen, das ist ein Höhepunkt für uns und der Ort, wo wir unsere Heimat und unser Zuhause haben, wir uns richtig wohlfühlen.“ Das Publikum dankte den Darstellern und der Familie Kuß mit einem besonders langen Abschlussbeifall, bevor sich der Vorhang für diesen Nachmittag schloss.

Aloys Beenke

Gründung des Kompetenznetzwerkes Solarenergie M-V

Am 8. Oktober hat sich das Kompetenznetzwerk Solarenergie Mecklenburg-Vorpommern in Wietow gegründet. Zehn Unternehmen und Institutionen sind die Gründungsmitglieder und stellen einen repräsentativen Querschnitt geballtem Solar-hows aus Mecklenburg-Vorpommern dar. Rudolf Borchert, energiepolitischer Sprecher der SPD-Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommerns, hat nach der Gründungsveranstaltung diese Initiative begrüßt und die Notwendigkeit für M-V hervorgehoben.

Das Kompetenznetzwerk umfasst alle Bereiche der Solarbranche und ist offen für weitere Akteure. Die Gründungsmitglieder sind: aleo solar, CentroSolar Sonnenstromfabrik, Deutsche Kreditbank AG, Landesinnungsverband der Elektrohandwerke (i. V. MV + Gauer Elektro), Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte, Solarfaktor, Solarzentrum MV/SIMV e.V. und VORTEX

green technologies. Das Kompetenznetzwerk erklärt: „Damit die Solarenergie in Zukunft zu einer unverzichtbaren Säule der Energieversorgung in Mecklenburg-Vorpommern wird, machen wir uns dafür stark, dass die Markterschließung der Solarbranche konsequent zugunsten der Menschen, von Arbeitsplätzen und der Wertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern fortgesetzt wird.“

Dabei versteht sich die Initiative als Teil der Gesamtbewegung der erneuerbaren Energien. Das wichtigste Ziel des Netzwerkes ist es, der Solarbranche in Mecklenburg-Vorpommern eine gemeinsame Stimme zu geben. „Wir werden ein starkes Sprachrohr sein, um die Interessen der Solarenergie zu bündeln und deutlicher zu vertreten, als dies durch einzelne Akteure möglich wäre“, so der erste Sprecher Thomas Rudolph (CentroSolar).

Gelungene Mitgliedwerbung

Zu einem Schnuppertag hatte der Mecklenburger SV zielgerichtet erwachsene Volkssportinteressenten eingeladen. Am 9. November schauten dann erstaunlich viele in der Mehrzweckhalle in Dorf Mecklenburg vorbei, darunter auch etliche Wismarer und sogar der Neu-Boltenhager Reinhardt Dominik, ehemaliger Leichtathletiktrainer in Erfurt, Leipzig und Schwerin. Er könnte sich vorstellen, in Dorf Mecklenburg eine neue Sportgruppe ins Leben zu rufen. Bei Michaela Limpack, deren beide Töchter schon beim MSV Sport treiben, fand der Gedanke einer allgemeinen Frauensportgruppe genauso viel Anklang wie bei Christa Kurras aus Karow. Deren Tochter Katharina entschloss sich dabei spontan, wieder mit dem Tischtennis spielen zu beginnen. Beim Probe-Badmintonmatch, Volleyball und Tischtennis vergnügten sich die Besucher genauso, wie beim Glühwein trinken und den einfallsreichen Imbisshäppchen. Vor allem die Damen der Handballabteilung hatten die Organisatorin des Abends, Iris Hoffmann-Wiegand, fleißig unterstützt, und da passte es gut, dass Trainerin



Jenny Oldendorf aus Dorf Mecklenburg bei der Siegerehrung

Ines Oldendorf am Ende den ersten Preis beim Sportquiz erhielt. Für alle, die sich diese Infoveranstaltung entgehen lassen mussten, verweist der Mecklenburger SV auf die Möglichkeit, das Interesse per Mail an: mecklenburger-sv@t-online.de zu bekunden.

Wolfgang Virtel, 1. Vorsitzender MSV

Hort Lübow Fitnessclub feierlich eingeweiht!



Hurra, es ist geschafft! Erik, Mara, Tim und Leon konnten am 4. November das Band zur Eröffnung unseres Fitnessclubs zerschneiden.

Begeistert und mit strahlenden Augen nahmen unsere Kinder die Laufbänder, Stepper, Fahrräder und andere Geräte in Besitz und probierten sie aus. Dabei fand der Boxring, der durch unseren Hausmeister Herrn Feutlinke gebaut wurde, besonderes Gefallen. An dieser Stelle möchten wir ihm und allen Sponsoren, wie Eltern und Bewohnern von Lübow danken, die uns durch die Bereitstellung von Geräten tatkräftig unterstützt haben.



Veränderte Öffnungszeiten im Kreisagarmuseum

Das Kreisagarmuseum Dorf Mecklenburg hat in der Zeit vom 01.11.2012 bis 31.03.2013 veränderte Öffnungszeiten. Wir erwarten Ihren Besuch von **Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr**. Für die vielfältigen museumspädagogischen Programme sind noch Termine frei. Anmeldungen sind unter Telefon 3841 790020 oder E-Mail: kreisagarmuseum@web.de möglich.

Falko Hohensee, Museumsdirektor

ANNONCE

Seeblick
Restaurant

Silvesterparty 2012 im Restaurant „Seeblick“

Kartenvorbestellungen ab sofort und Shuttleservice möglich.

Unseren Gästen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr verbunden mit dem Dank für das bisher entgegengebrachte Vertrauen.



- | | |
|------------------|--------------------------------|
| 1. Weihnachtstag | von 11.00 bis 17.00 Uhr |
| 2. Weihnachtstag | von 11.00 bis 17.00 Uhr |
| Silvester | 18.30 Uhr Silvesterball |



Alle Jahre wieder:
Spezialitäten und Menüs
zum Fest



Die perfekte Geschenkidee für Ihre Liebsten: Kochkurse im neuen Jahr
Termine telefonisch oder im Internet. **Nutzen Sie auch unseren Partyservice.**



Wir gratulieren zum Geburtstag



Herrn Arnold Raab	Bad Kleinen	zum 79. am 2. Dezember	Herrn Hubert Grzelczyk	Dorf Mecklenburg	zum 81. am 11. Dezember
Herrn Rudolf Zenker	Bad Kleinen	zum 82. am 3. Dezember	Herrn Kurt Stark	Dorf Mecklenburg	zum 77. am 13. Dezember
Herrn Gerhard Niedzwetzki	Bad Kleinen	zum 76. am 6. Dezember	Frau Erna Schauer	Dorf Mecklenburg	zum 75. am 15. Dezember
Frau Marianne Rosenau	Bad Kleinen	zum 88. am 8. Dezember	Herrn Alfred Nestler	Dorf Mecklenburg	zum 77. am 16. Dezember
Frau Edeltraut Heinze	Bad Kleinen	zum 80. am 8. Dezember	Frau Christa Unze	Dorf Mecklenburg	zum 82. am 21. Dezember
Frau Gisela Gromov	Bad Kleinen	zum 83. am 9. Dezember	Frau Dorothea Gemballa	Dorf Mecklenburg	zum 85. am 22. Dezember
Frau Elfriede Hinz	Bad Kleinen	zum 77. am 9. Dezember	Frau Lieselotte Kaping	Dorf Mecklenburg	zum 83. am 26. Dezember
Frau Ute Martens	Bad Kleinen	zum 70. am 9. Dezember	Herrn Georg Vogt	Dorf Mecklenburg	zum 79. am 29. Dezember
Frau Maria Renk	Bad Kleinen	zum 78. am 11. Dezember	Frau Annelise Wilhelms	Dorf Mecklenburg	zum 75. am 31. Dezember
Frau Gisela Breckenfelder	Bad Kleinen	zum 88. am 12. Dezember	Frau Ursula Riek	Karow	zum 77. am 3. Dezember
Herrn Wolfgang Pohlenz	Bad Kleinen	zum 70. am 12. Dezember	Herrn Dr. Stefan Wellershaus	Olgashof	zum 75. am 13. Dezember
Herrn Gerhard Flohr	Bad Kleinen	zum 75. am 14. Dezember	Herrn Heinz Henning	Rambow	zum 80. am 15. Dezember
Frau Charlotte Wieck	Bad Kleinen	zum 84. am 15. Dezember	Frau Gisela Hartwig	Rambow	zum 82. am 13. Dezember
Herrn Willi Tretow	Bad Kleinen	zum 92. am 19. Dezember	Frau Elli Ohlenberg	Steffin	zum 86. am 19. Dezember
Frau Alice Niedzwetzki	Bad Kleinen	zum 75. am 20. Dezember			zum 75. am 14. Dezember
Herrn Hans Hartig	Bad Kleinen	zum 75. am 24. Dezember			
Frau Ingeborg Matthies	Bad Kleinen	zum 92. am 28. Dezember	Frau Erna Rath	Groß Stieten	zum 82. am 14. Dezember
Frau Inge Struve	Bad Kleinen	zum 80. am 29. Dezember	Frau Ingrid Voß	Groß Stieten	zum 76. am 19. Dezember
Frau Hella Böttcher	Bad Kleinen	zum 80. am 31. Dezember	Frau Christel Stellmacher	Groß Stieten	zum 86. am 21. Dezember
Herrn Ekhard Wyssusek	Gallentin	zum 77. am 4. Dezember	Frau Elisabeth Schnier	Groß Stieten	zum 82. am 28. Dezember
Herrn Alfred Mittmann	Gallentin	zum 79. am 15. Dezember			
Frau Helene Marotz	Gallentin	zum 82. am 28. Dezember	Herrn Walter Zoch	Hohen Viecheln	zum 82. am 18. Dezember
Frau Ruth Hoffmann	Gallentin	zum 82. am 31. Dezember			
Frau Johanne Hinrichs	Lostn	zum 80. am 11. Dezember	Frau Gisela Schütz	Lübow	zum 76. am 1. Dezember
Herrn Fritz Schwingel	Wendisch-Rambow	zum 75. am 13. Dezember	Frau Irmgard Vesper	Lübow	zum 78. am 15. Dezember
Herrn Reinhard Küntzel	Wendisch-Rambow	zum 76. am 24. Dezember	Frau Christel Schmidt	Lübow	zum 77. am 15. Dezember
			Frau Emmi Schacht	Lübow	zum 91. am 18. Dezember
Herrn Horst Schmidt	Barnekow	zum 76. am 3. Dezember	Frau Lieselotte Feutlinske	Lübow	zum 84. am 22. Dezember
Frau Käte Heine	Barnekow	zum 80. am 4. Dezember	Frau Ilse Funk	Lübow	zum 80. am 29. Dezember
Frau Marie Fritz	Krönkenhagen	zum 76. am 1. Dezember	Frau Hannelore Voll	Lübow	zum 76. am 30. Dezember
Herrn Richard Wilcken	Krönkenhagen	zum 88. am 2. Dezember	Herrn Bruno Cisewski	Lübow	zum 79. am 31. Dezember
			Herrn Lothar Albrecht	Lübow	zum 78. am 31. Dezember
Herrn Alfred Pupp	Bobitz	zum 85. am 6. Dezember			
Frau Christel Kahl	Bobitz	zum 77. am 7. Dezember	Herrn Siegfried Tumat	Metelsdorf	zum 78. am 3. Dezember
Frau Charlotte Mosdzen	Bobitz	zum 77. am 23. Dezember	Herrn Erwin Henning	Metelsdorf	zum 76. am 4. Dezember
Frau Christa Jorzyk	Bobitz	zum 78. am 29. Dezember	Frau Lydia Schmidt	Metelsdorf	zum 80. am 15. Dezember
Herrn Volker Petersen	Beidendorf	zum 70. am 4. Dezember	Frau Gisela Bork	Metelsdorf	zum 80. am 24. Dezember
Frau Rita Fischer	Beidendorf	zum 75. am 31. Dezember	Frau Ingrid Mielke	Metelsdorf	zum 70. am 26. Dezember
Frau Roselind Freyer	Dallendorf	zum 79. am 14. Dezember	Frau Frieda Kutschke	Metelsdorf	zum 82. am 29. Dezember
Frau Marta Hahn	Grapen Stieten	zum 85. am 14. Dezember			
Herrn Günter Kumm	Groß Krankow	zum 81. am 30. Dezember	Frau Christel Meyer	Ventschow	zum 80. am 3. Dezember
Herrn Manfred Giese	Lutterstorf	zum 70. am 21. Dezember	Frau Irmgard Lenz	Ventschow	zum 80. am 7. Dezember
Herrn Bruno Westphal	Neuhof	zum 82. am 3. Dezember	Herrn Willi Düde	Ventschow	zum 91. am 11. Dezember
Frau Annemarie Pinzke	Dorf Mecklenburg	zum 77. am 2. Dezember	Frau Ernestine Gwosdz	Ventschow	zum 75. am 13. Dezember
Frau Hildegard Soost	Dorf Mecklenburg	zum 80. am 5. Dezember	Herrn Walter Nickel	Ventschow	zum 77. am 23. Dezember
Frau Helga Burmeister	Dorf Mecklenburg	zum 77. am 6. Dezember	Frau Elfriede Hintze	Ventschow	zum 77. am 29. Dezember
Herrn Paul Schröter	Dorf Mecklenburg	zum 77. am 8. Dezember	Herrn Walter Sawatzki	Kleekamp	zum 75. am 27. Dezember
Frau Ursula Thurow	Dorf Mecklenburg	zum 85. am 9. Dezember			
Herrn Christian Möller	Dorf Mecklenburg	zum 81. am 9. Dezember			
Frau Christa Rahn	Dorf Mecklenburg	zum 80. am 9. Dezember			
Frau Karin Krause	Dorf Mecklenburg	zum 77. am 9. Dezember			
Frau Brunhilde Herbst	Dorf Mecklenburg	zum 79. am 10. Dezember			
Herrn Gerd Krämer	Dorf Mecklenburg	zum 78. am 10. Dezember			

Das Fest der Goldenen Hochzeit feiern

Irmgard und Klaus Mirow
am 1. Dezember in Bad Kleinen



SILVESTER

2012

ab 19.00 Uhr
Einlass ab 18.00 Uhr

zum TANZEN und FEIERN für die ganze Familie
inklusive Kinderprogramm und großem Silvesterbuffet

31.12.

Sporthalle Bad Kleinen

Kartenverkauf: Eintrittspreis 45,- € (Kinder bis 13 Jahre 30,- €) Kartenreservierungen unter Telefon: 038423 7004 oder 0162 435072 (per e-Mail an: mail@abest.de)

Integrationswerkstatt
"Respekt" gGmbH

HANSE

Seeblick
Restaurant

W&W

Der Vorstand des Kleingartenvereins Bad Kleinen ...



... wünscht allen Gartenfreunden ein besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr. Dank der Hilfe einiger Kleingärtner, haben wir wieder so einige Projekte erfolgreich umsetzen können, sei es der Arbeitseinsatz, das fröhliche Rosenfest und nicht zu vergessen das gemeinsame Verbrennen des Baumschnitts. Leider haben sich noch nicht alle Gartenfreunde daran gehalten, das Verbrennen an einem bestimmten Datum vorzunehmen, so konnte man doch viele sonnige Herbsttage rauchfrei genießen. Vielleicht folgt im nächsten Jahr die gesamte Bevölkerung Bad Kleinens unserem Beispiel. Über noch mehr Helfer beim gemeinsamen Verbrennen würden wir uns im nächsten Jahr sehr freuen. Bedanken möchten wir uns aber auch bei den fleißigen Obleuten, die jährlich für das Ablesen der Wasser- und Stromzähler verantwortlich sind und vor allem bei den Gartenfreunden, die bei jeder Havarie, egal ob bei Wasser- oder Stromproblemen, sofort im Einsatz sind, um den Schaden zu beheben. Allen Gartenfreunden ein ertragreiches Gartenjahr wünscht im Namen des Vorstandes

Brigitte Gottschalk

Preisgünstig Wohnen in der Genossenschaft – Werden Sie jetzt Mitglied!



- Sanierte **3-Raum-Wohnung** ab 445,- € (mit Balkon)
 - Sanierte **2 1/2-Raum-Wohnung** ab 382,- € (mit und ohne Balkon)
 - Sanierte **2-Raum-Wohnung** ab 325,- € (mit und ohne Balkon)
 - Sanierte **1-Raum-Wohnung** ab 230,- €
- Fragen Sie nach Wohnungen mit Einbauküche.

ANGEBOT NOCH BIS JAHRESENDE (nur für Neumieter)

Bei Neubezug einer Wohnung in der Steinstraße bis zum 15. Dezember 2012 erlassen wir Ihnen für zwei Monate 50 Prozent der Grundmiete.

Wohnungsbaugenossenschaft Bad Kleinen eG

Steinstraße 36 · 23996 Bad Kleinen
Tel.: 038423 493, Fax: 038423 51447
www.wbg-bad-kleinen.de

Sprachinstitut Margret Schmidt
Waldstraße 10, 23996 Beidendorf



Leistungsangebote

- Nachhilfe
- Intensivkurs Englisch für Anfänger und Fortgeschrittene
- Wirtschafts- und technisches Englisch zur Weiter- und Fortbildung
- Sprachkurse: Deutsch, Englisch, Französisch – Konversation (grammatische Grundlagen)
- Coaching für junge Unternehmen
- u. a.

Erweitern Sie Ihr Wissen – Tun Sie etwas für sich und Ihren beruflichen Aufstieg!

Telefon: 038424 226795
Handy: 0170 7770686, Fax: 038424 226796
E-Mail: m-schmidt-english@t-online.de

WINTERZEIT – SERVICEZEIT – JETZT INSPEKTIONSWOCHEN

ab sofort bis 02.03.2013

Komplettpreis: **45 €**
inkl. Material und Lohn



Motoröl-, Zündkerzen- und Luftfilterwechsel, Messer schärfen

Am Wallensteingraben 18
23972 Dorf Mecklenburg
Tel.: 03841 790918



Wir beraten Sie gern!

Landmaschinenvertrieb Dorf Mecklenburg GmbH

Reinigungsservice
MeckSauber

- Glasreinigung • Teppich- und Polsterreinigung
- Hausmeisterdienste Reinigungen aller Art
 - Haus- und Wohnungsberäumung
 - Kleintransporte • Winterdienst

Sauberkeit wird GROSS geschrieben!

Enrico Gross
Mecklenburger Straße 1 · 23972 Dorf Mecklenburg
Tel.: 0176 35640101
E-Mail: mecksauber@arcor.de



Christiane Bartz Immobilien
Inh. Christiane Bartz
geprüfte Immobilienfachwirtin (IHK)

Büro: Schatterau 45, 23966 Wismar
Telefon: 03841 2579100 · Fax: 03841 2579101
Beratungstermine nach Vereinbarung
Anschrift: 23996 Bad Kleinen, Große Maräne 27
Telefon: 038423 - 51680 · Fax: 038423 51681
Mobil: 0172 3016415 · www.christiane-bartz.de



Wir verkaufen gern auch Ihr Haus
schnellstmöglich • fachgerecht • freundlich und kompetent



Herbstmanieren

*Abgerntet sind die Felder,
durchzogen von einem starken Pflug.
Hier und da ist noch ein Stoppelfeld zu sehen.
Stürme ziehen durch das Land.
Kinder lassen ihre Drachen steigen,
die sich hoch am Himmel in bunten Farben zeigen.
Sie tanzen in der Sonne, die jetzt schon tiefer steht.
Die Tage beginnen sich zu neigen
und auch das Obst ist von den Zweigen.*



*Der Herbst ist da!
Viele Vögel sammeln sich,
um in den Süden zu starten.*

*Etwas mehr Ruhe und Stille ist eingeleitet.
Es färbt sich das Laub an den Bäumen und
auch die Wälder bekommen ein buntes Farbenkleid.
Die Menschen genießen die Pracht der Farben
und Düfte, die Wunder der Natur.
Den Nebel am frühen Morgen, tausende von
Wassertröpfchen
in den Wiesen und Spinnfäden,
die schwebend unsere Mützen und Hüte verzieren.
Ja, das sind liebenswerte Herbstmanieren!*

Brigitte Kroll

Bauernregel
Weihnacht im Schnee,
Ostern im Klee.



Die Gemeinde Ventschow vermietet Wohnungen (auf Wunsch mit Garten):

Die Wohnungen sind bei Bezug voll saniert, einige mit Balkon und/oder EBK und/oder Kaminanschluss. Fußböden gefliest oder PVC in Holzoptik.
Keine Courtage, keine Kautions, Mietnachlass auf die Nettomiete bis zu einer Miete pro Person möglich, EBK für zzgl. 25 € monatlich möglich, Gartenpacht einschl. Beitrag z. Z. ab. 27 €/Jahr

- 2-Zimmer-Wohnungen, ab 40 m²,** Nettomiete ab 140 EUR + 80 EUR NK
- 3-Zimmer-Wohnungen, ab 58 m²,** Nettomiete ab 175 EUR + 120 EUR NK
- 4-Zimmer-Wohnungen, ab 72 m²,** Nettomiete ab 220 EUR + 150 EUR NK

Informationen über:

www.immonet.de, www.graf-hv.de, Tel. 038483/28040, E-Mail: graf.offices@t-online.de oder zur Mietersprechstunde jeden Dienstag, Ventschow, Straße der Jugend 10, EG links

Farbenfachgeschäft

Hauptstraße 17
23996 Bad Kleinen

Farben, Tapeten und Bodenbeläge

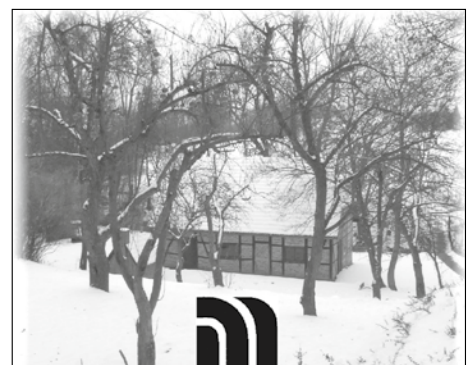


Meisterfachbetrieb für:
Malergewerke & Gebäudereinigung



SERVICEGESELLSCHAFT mbH

Tel.: 038423 629581
Fax: 038423 629582
Mobil: 0172 3611339



Das Team des Kreisagrarmuseums und der Vorstand seines Fördervereins wünschen allen Lesern ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2013!

Die Poesie heilt alle Wunden,
die der Verstand schlägt.
Novalis



November

Vignette: Doreen Liewert

STENDER Bautechnik
Gartentechnik
STIHL®DIENST

VERTRIEB – REPARATUR – VERLEIH

Hauptstraße 17 · 19417 Ventschow
Telefon: 038484 6310

Montag – Freitag 6.30 – 17.00 Uhr
Samstag 9.00 – 11.00 Uhr

 **WIR SIND FÜR SIE DA!**
Sozialstation Bobitz
Dambecker Straße 14
Telefon 038424 20296

Diakonie

Wir bieten an:

- Alten- und Krankenpflege
- Verleih von Pflegehilfsmitteln
- Leistungen über Pflegeversicherung
- Familienpflege

Soziale Dienste und Betreuung

- Hauswirtschaftshilfe
- Mittagessen nach Hause
- offene Altenarbeit
- Beratung

Sprechzeiten: Mo.–Fr. von 13.00–14.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

 **HÄUSLICHE KRANKEN- UND ALTENPFLEGE**
PFLEGEBERATUNG
URLAUBSPFLEGE – ERHOLUNG FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE UND DEREN FAMILIE

REGINA SCHMIDT
038424 22544
0177 7075860

BETREUUNGSANGEBOTE FÜR DEMENZKRANKE

ZUM PAPANBERG 8 · 23996 LUTTERSTORF
FAX: 038424 22962
WWW.PFLEGEDIENST-SCHMIDT.DE

VERMARKTUNG/BETREUUNG VON FERIENWOHNUNGEN
ALLTAGSHILFE, ESSEN- UND REINIGUNGSSERVICE,
PERSONENBEFÖRDERUNG BIS 8 PERSONEN 
MAGNETFELDRESONANZ,
FUSSPFLEGE/FUSSREFLEXZONENMASSAGE

038424 22562
0177 1976184

 **Nachruf** 

Kürzlich verstarb unser Kamerad

Brandmeister

Winfried Semrau

Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
Groß Stieten

Kamerad Semrau gehörte seit 1968
der Wehr an.
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken
bewahren.

Gemeinde Groß Stieten
Steffen Woitkowitz
Bürgermeister

Freiwillige Feuerwehr Groß Stieten
Ernst-Joachim Hundt
Gemeindeführer

 **ASB – Sozialstation**
Arbeiter-Samariter-Bund
Bad Kleinen

Helfen ist unsere Aufgabe

- Alten- und Krankenpflege
- Verleih + Beschaffung von Hilfsmitteln
- Behandlungspflege
- Beratungsgespräche
- häusliche Versorgung
- Familienpflege
- Vermittlung Essen auf Rädern
- Hausnotruf
- Seniorenclub
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Leistungen über Pflegeversicherung

Zugelassen zu allen Kassen

Tel.: 038423 50244
Handy: 0171 8356261
Hauptstraße 24, 23996 Bad Kleinen

 **Ambulanter Pflegedienst**
Christine Lehner

► Ihre Zufriedenheit ist uns wichtig ◀

Unsere Leistungen:

- Kranken- und Altenpflege
- hauswirtschaftliche Hilfe
- Hausnotrufdienst
- Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung
- Leistungen der Pflegeversicherung
- Pflegeberatung

Sprechstunden und Beratung nach Vereinbarung
Wir versorgen Patienten aller Kassen

Tel.: 03841 - 7 96 99 52
Mobil: 0175 - 2 75 29 86

Nochmaliger Aufruf zur Schöffenwahl 2013

Bis zum 31. Januar 2013 können Vorschläge zur Schöffenwahl gemacht werden.

Im Amtsbereich des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen werden 16 Personen gesucht. Die jeweiligen Gemeindevertretungen schlagen doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenauswahlausschuss beim Amtsgericht vor, der aus den eingegangenen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird.

Sollten Sie Interesse an der Ausübung des Ehrenamtes Schöffe haben, melden Sie bitte Ihre Bereitschaft hierzu dem Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Zentrale Dienste, Frau Hein (03841 798219 bzw. i.hein@amt-dm-bk.de).

I. Hein, Amtsleiterin Zentrale Dienste

 **ABENDFRIEDEN**
BESTATTUNGEN GMBH

TEL.: 03841 763243

Feuerbestattung still in Wismar ab 1.200,- €*
(*inkl. Steuern, Finanzierung der Bestattungskosten möglich)

Eigene Abschiedshalle bis 75 Personen

Büro: Schweriner Straße 23.
23970 Wismar

STEFAN GOLDACKER
RECHTSANWALT

Unterhaltsrecht • Ehescheidung
Vermögensauseinandersetzungen
Erbrecht
Arbeitsrecht • Immobilienrecht
Verkehrsrecht • Strafrecht
Allgemeines Zivilrecht
Forderungseinzug
Gesellschaftsrecht

Neumarkt 2 · 23992 Neukloster
Telefon: 038422-4010 · Fax: -4011
E-Mail: RAGOLDACKER@web.de

Redaktionsschluss für die Dezemberausgabe 2012 ist am 5. Dezember 2012. Erscheinungstag ist der 19. Dezember 2012.

Impressum

Mäckelbörger Wegweiser – Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinden Bad Kleinen, Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf und Ventschow

Herausgeber:

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Redaktion und Anzeigenverkauf:

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Michaela Gründemann

Tel.: 03841 798214, Fax: 03841 798226
E-Mail: m.gruendemann@amt-dm-bk.de

Auflage: 6.900

Bezugsbedingungen:

Per Jahresabonnemnt für 18,- €, Einzelheft 1,50 €, zzgl. Versandkosten

Nachdruck der Beiträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Amtes wieder.

Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen.

Herstellung:

Verlag „Koch & Raum“ OHG Wismar
Dankwartstraße 22, 23966 Wismar,
Tel. 03841 213194, Fax 03841 213195